

AUSSCHREIBUNG – Baumeisterarbeiten

Datum: 25.01.2016

Projekt:

- Erweiterung Autohaus Schöpf
- Zubau Werkstatt und Garage
 - Aufstockung Bestand
 - Herstellung Parkdeck

Bauherr:

Josef Schöpf
Industriezone 54
6460 Imst

Planung:

Architekturbüro Neururer
6471 Arzl
Schulgasse 9
www.archalp.at

ungeprüft

geprüft

Gesamtpreis

Nachlaß

Nettoangebotssumme

Umsatzsteuer 20%

Gesamtangebotssumme

	ungeprüft	geprüft
Gesamtpreis		
Nachlaß		
Nettoangebotssumme		
Umsatzsteuer 20%		
Gesamtangebotssumme		

Termine: Abgabetermin: 10.02.2016 12:00 Fertigstellung: Ende 2016	Abgabeort: Arch. Neururer Wolfgang Schulgasse 9 6471 Arzl im Pitztal office@archalp.at
---	--

_____ Datum

_____ Firmenstempel / Unterschrift

Prüfung: _____

Am

durch _____

00 Allgemeine Bestimmungen**00.11 Angebotsbestimmungen**

00.11.03 Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:
Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.
Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

00.11.03A Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.
Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig.
Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen.
Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:
-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.
-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.
-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.
Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.
Datenträger: 'lt. A2063'

00.11.03B Vordrucke verbindlich

Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.

00.11.03C Kopien/Drucke zulässig

Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.

00.11.03D Elektronische Datenübertragung

Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
Folgende Formvorschriften sind einzuhalten: 'keine besondern per email an die Ausschreibende Stelle'

- 00.11.06** Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:
- 00.11.06C** **Vorreihen korrigierter Angebote erfolgt**
Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers erfolgt.
- 00.11.07** Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:
- 00.11.07A** **Einheitspreisanteile, Korrektur**
Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.
- 00.11.08** Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:
- 00.11.08C** **Nachlässe Aufschläge m. Bedingungen**
Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können.
Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.
- 00.11.08D** **Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass**
Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 00.11.09** Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.
- 00.11.09A** **Alternativangebot Gleichwertigkeit**
Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: 'dass diese der Bieter nachzuweisen hat'
- 00.11.11** Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.

- 00.11.11A Nachweis Befugnis/Berechtigung**
Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.
- 00.11.16** Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.
- 00.11.16A Teilleistungen Teilangebote**
Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig.
Folgende Teilleistungen sind vorgesehen: 'der AG behält sich das Rech Teilbereich nach Absprache zu vergeben.'
- 00.11.20** Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.
- 00.11.20A Bietergemeinschaft offenes Verfahren**
Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.
- 00.11.25** In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.
- 00.11.25A Sicherheit und Gesundheitsschutz**
Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.
Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben.
Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt.
Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.
- 00.14 Allgemeine Bestimmungen**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
- 00.14.01** Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.
- 00.14.01A Vertragsgrundlage ÖNORMEN**
Die ÖNORM B 2110.
- 00.16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

- 00.16.01** Als Vertragsbestandteile gelten:
- 00.16.01A** **SiGe-Plan verbindlich**
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: 'aktuellen Fassung gilt'
- 00.16.06** Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:
- 00.16.06A** **Wasserverbrauch:AG**
Der Auftraggeber (AG).
- 00.16.07** Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:
- 00.16.07A** **Stromverbrauch:AG**
Der Auftraggeber (AG).
- 00.16.15** Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 00.16.15B** **Bautagesberichte AN**
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 00.16.21** Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.
- 00.16.21B** **Deckungsrücklass**
Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: '10% der Nettosumme'
- 00.16.21C** **Haftungsrücklass**
Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: '5% der Nettosumme'
- 00.17** **Z** **Allgemeine Vertragsbestimmungen des AG**
- 00.17.01** **Z** **Regiearbeiten**
Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (örtl. Bauaufsicht) ausgeführt werden. Die Arbeiten sind im Baubuch täglich mit den aufgewendeten Stunden und verwendeten Materialien und Maschinen einzutragen, sowie täglich vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Es ist vorbehalten, nachträglich zu prüfen, ob die nachgewiesenen Leistungen nicht in Anbotspositionen enthalten und damit abgegolten sind. Für jede Arbeitsgattung dürfen nur solche Arbeiter eingesetzt werden, welche für die entsprechende Arbeit qualifiziert sind. Die Verrechnung von Polieren und hochqualifizierten Arbeitern ist bei der Ausführung von Regiearbeiten unzulässig, d. h. sie werden nur dann vergütet, wenn sie ausdrücklich angefordert wurden.
- 00.17.02** **Z** **Zusammenwirken mit anderen Unternehmern**
Hat der Auftraggeber verschiedene Arbeiten des Bauhaupt- und -Nebengewerbes an mehrere Unternehmer übertragen, so sind diese nicht nur verpflichtet, die Arbeiten der einzelnen auszuführenden Firmen auf dem Bauplatz zu dulden, sondern auch über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, sich gegenseitig im Interesse des gesamten Bauvorhabens zu fördern und allen dahin zielenden Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten.

- 00.17.03 Z Bauleitung von Seiten des Bauherrn**
Die seitens der örtlichen Bauleitung geübte Bauüberwachung entbindet den Unternehmer in keiner Hinsicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung bezüglich der Güte, der zur Verwendung kommenden Materialien und der technisch einwandfreien und planmäßigen Ausführung.
- 00.17.04 Z Bauleitung von Seiten des Unternehmers**
Der Unternehmer verpflichtet sich, einen entsprechend technisch vorgebildeten, mit der Durchführung bestens vertrauten und erfahrenen Bauleiter zu bestellen. Der Bauherr kann den Bauleiter ohne Angabe von Gründen sogleich oder während des Baues ablehnen.
- 00.17.05 Z Versicherung**
Der AN bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme besteht. Bei Argen müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abgeschlossen werden. Für die Baumaßnahmen, insbesondere an der Nachbarbebauung, eventuell entstehende Schäden im weitesten Sinn haftet der AN. Der AN bestätigt, sich vor Auftragserteilung ausreichend über die Risiken informiert zu haben. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das geständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von einer Woche nach einfacher Aufforderung zu erbringen. Der AG behält sich die Zustimmung zur Deckungsbestätigung bzw. dem zugrunde liegenden Deckungskonzeptes vor.
Bei den Erdbewegern muss zusätzliche der Nachweis erbracht werden, dass die Haftpflichtversicherung den Felsabbau im Zuge der Aushubarbeiten auch versichert ist.
- 00.17.06 Z Naturmaße**
Vor Beginn der Arbeiten sind für die eigenen Arbeiten Naturmaße zu nehmen. Unstimmigkeiten mit der Ausführungsplanung sind rechtzeitig bekannt zu geben und mit der Planung und Bauleitung abzuklären.
- 00.17.07 Z Reinigen der Baustelle fortlaufend**
Der Auftragnehmer säubert ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend und entfernt den Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle. Diese Leistungen können nicht in Rechnung gestellt werden. Schutt der auf der Baustelle zurück bleibt wird auf Kosten der jeweiligen Auftragnehmer entfernt. Für die Art und Weise des entfernens des Schutt und Abfalls, hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Der Auftraggeber stellt keine kostenlosen Container zur Verfügung!!!
- 00.18 Z Projektbezogene Bedingungen**
- 00.18.01 Z Erreichbarkeit der Baustellen**
Die Baustelle liegt in der Industriezone Imst (Nr. 54)

00.18.02 Z Projektbeschreibung
Beim Bestehenden Autohaus wird Nordseitige die Werkstatt und Garage bis zur Grundgrenze hin erweitert. Im Grenzbereich Westseitig wird eine Zufahrtsrampe ins Obergeschoss hergestellt. Das neu Obergeschoss wird sowohl beim Neubau als auch im Bestandsbereich aufgesetzt, wobei sich der AG vorbehält diese Geschoss zu eine Späteren Zeitpunkt herzustellen. Der Bestandsbereich wird teilweise Statisch verstärkt und leicht umgruppiert.

Während der gesamten Bauphase bleibt die bestehende Werkstatt sowie der Kundenbereich in Betrieb.

00.18.03 Z Termine
Baubeginn: April 2016
Fertigstellung: Ende 2016

01	V	Baustellengemeinkosten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stillliegezeiten: Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.		
01.11	V	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 (Baustellengemeinkosten im Einzelnen), Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst. 2. Zeitgebundene Kosten: Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert. Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt oder dem SiGe-Plan entnommen. Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Woche).		
01.11.01	V	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.		
01.11.01A	V	Einrichten der Baustelle Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.	1,00	PA
		EP		PP
01.11.01B	V	Räumen der Baustelle Räumen (Abbauen und Abtransportieren).	1,00	PA
		EP		PP
<hr/>				
UG 01.11	V	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	

01.12 V Sonderkosten der Baustelle

01.12.03 Z V Erstellung und Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen
Sicherungsplanes und Einhaltung des
Bauarbeiterkoodinationsgesetzes

01.12.03A Z V Bau KG u. SiGePlan 1,00 PA
nach Wahl des AN

EP PP

UG 01.12 V Sonderkosten der Baustelle

01.13	V	Baustellengemeinkosten im Einzelnen Herstellen (Leistungsumfang): Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.		
01.13.02	V	Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.		
01.13.02A	V	Bauzaun	50,00	m
		EP	PP	
01.13.02B	V	Bauzaun vorhalten Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).	1.500,00	VE
		EP	PP	
01.13.04	V	Baustromverteiler für andere Auftragnehmer in versperrbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0,1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.		
01.13.04A	V	Baustromverteiler	1,00	Stk
		EP	PP	
01.13.04B	V	Baustromverteiler vorhalten Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).	30,00	VE
		EP	PP	
01.13.13	V	Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.		
01.13.13A	V	Chem.Toiletten	1,00	Stk
		EP	PP	
01.13.13B	V	Chem.Toiletten vorhalten Baubetrieb Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).	30,00	VE
		EP	PP	
UG 01.13	V	Baustellengemeinkosten im Einzelnen	

01.18

V System-Gerüste

1. System-Gerüste:

Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet.

2. Einfach gegliederte Fassaden:

System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt.

Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse).

3. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbauens mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

3.1 Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen (herst.) umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

4.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung:

Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert.

4.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste
- die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung
- Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts
- alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden
- Leiteraufstiege
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung
- die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m² Gerüstfläche
- die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten

5. Umsetzen:

Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet.

6. Gebrauchsüberlassung:

Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist.

Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag.

Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

7. Ausmaß und Abrechnungsregeln:

System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.

01.18.01	V	System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe.		
01.18.01A	V	System-G.	1.200,00	m²
		EP	PP	
01.18.01B	V	System-G.Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	6.000,00	VE
		EP	PP	
01.18.02	V	System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe mit objektseitigen Wehren, einschließlich Entfernen derselben im Zuge des Abbaus des Gerüsts, bei Bedarf wöchentlich.		
01.18.02A	V	System-G.m.Wehren	200,00	m²
		EP	PP	
01.18.02B	V	System-G.m.Wehren Gebrauchsüberl. Gebrauchsüberlassung.	1.000,00	VE
		EP	PP	
01.18.11	V	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, ohne Unterschied der Lastklasse. Die Gebrauchsüberlassung gilt mit jener des System-Gerüsts abgegolten.		
01.18.11A	V	Az System-G.f.Eckausbildungen Für Eckausbildungen bei Außenecken von Gebäuden. Abgerechnet wird die Gerüsthöhe.	35,00	m
		EP	PP	
01.18.11C	V	Az System-G.f.Verst.b.Durchfahrt ü.3-5m Für Verstärkungen (Verst.) bei Gerüstdurchfahrten (Durchfahrt) über 3 bis 5 m Breite.	3,00	Stk
		EP	PP	
01.18.12	V	Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, ohne Unterschied der Lastklasse, einschließlich Transport der Gerüstteile auf das Dach über ein angrenzendes Gerüst oder Gerüstfeld. Abgerechnet wird die eingerüstete Wandfläche über der Basis (Aufstandsfläche). Die Gebrauchsüberlassung gilt mit jener des System-Gerüsts abgegolten.		
01.18.12A	V	Az System-G.f.Dächer b.15°,Terrasse Für das Aufstellen auf Dächern bis 15° (Grad) oder Terrassen.	200,00	m²
		EP	PP	
UG 01.18	V	System-Gerüste	

-
- 01.19 V Schutzmaßnahmen gegen Absturz**
1. Begriffe:
Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.
2. Herstellen (Leistungsumfang):
Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.
Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.
- 2.1 Auf- und Abbauen (Herstellen):
Das Herstellen (herst.) umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).
3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- das Beistellen statischer Nachweise
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten
- 01.19.06 Z V** sämtliche notwendigen Maßnahmen
- 01.19.06A Z V sind die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren**
betrifft sämtliche Absturzsicherungen bei Fenster, Balkonen, Treppenhaus, Schachtüren, Treppenhaus, Deckendurchbrüche, udgl.

UG 01.19 V Schutzmaßnahmen gegen Absturz

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 01.11	V	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten
UG 01.12	V	Sonderkosten der Baustelle
UG 01.13	V	Baustellengemeinkosten im Einzelnen
UG 01.18	V	System-Gerüste
UG 01.19	V	Schutzmaßnahmen gegen Absturz
<hr/>			
LG 01	V	Baustellengemeinkosten

02

V Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

7. Zuordnung von Baurestmassen zu Deponieklassen:

Asphaltabbruch, Betonabbruch, mineralischer Bauschutt hält die Grenzwerte der Baurestmassendeponie ein.

Kunststoff, Metall, Holz und Baustellenabfälle halten die Grenzwerte der Massenabfalldeponie ein.

8. Trennung:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird ein Abbruch unter besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

Dies gilt für:

Stoffgruppe Betonabbruch über 20 t

Stoffgruppe Asphaltabbruch über 5 t

Stoffgruppe Holzabfälle über 5 t

Stoffgruppe Metallabfälle über 2 t

Stoffgruppe Kunststoffabfälle über 2 t

Stoffgruppe Baustellenabfälle über 10 t

Stoffgruppe mineralischer Bauschutt über 40 t

9. Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

9.1 Gefährliche Abfälle:

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst). In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

10. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das

sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

11. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

12. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

12.1 Stoffgruppe:

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

12.2 Höhen:

Höhen von lotrechten Bauteilen werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen, jene von waagrechten Bauteilen nach der größten Unterstellungshöhe. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe des Bauteils.

Bei Bauteilen mit schrägem oberem Abschluss oder bei schrägen Untersichten ist die größte Gesamthöhe des ganzen Bauteils maßgebend.

13. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen

(ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 12 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

14. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden

(ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 12 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft dann die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

02.11	V	Abbruch Fundamente und Wände Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verflieser Seite, im festen Zustand abgerechnet. Spachtelung gilt nicht als Verputz.		
02.11.01	V	Fundamente abbrechen (abbr.).		
02.11.01F	V	Stb.Fundament abbr.b.C35/45 Aus bewehrtem Beton, Festigkeit bis C35/45. Stoffgruppe: Betonabbruch 2,5 t/m3	15,00	m³
		EP	PP	
02.11.02	V	Mauerwerk, ohne Unterschied der Mörtelart, abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.		
02.11.02A	V	Ziegelmwk.abbr.ü.15cm Aus Mauerziegeln (Ziegelmwk.). Stoffgruppe: mineralischer Bauschutt 1,6 t/m3	3,00	m³
		EP	PP	
02.11.03	V	Wände und Pfeiler aus Beton abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.		
02.11.03B	V	Beton-Wand unbew.abbr.b.C35/45 ü.15cm Aus unbewehrtem Beton (Beton), Festigkeit bis C35/45. Stoffgruppe: Betonabbruch 2,4 t/m3	4,00	m³
		EP	PP	
02.11.04	V	Wände und Pfeiler aus Stahlbeton (Stb.) abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.		
02.11.04B	V	Stb.-Wand abbr.b.C35/45 ü.15cm Aus bewehrtem Beton, Festigkeit bis C35/45. Stoffgruppe: Betonabbruch 2,5 t/m3	3,00	m³
		EP	PP	
02.11.09	V	Gemauerte nicht tragende Zwischenwände (ausgenommen Gipsdielen- und Betonwände), verputzt oder unverputzt, abbrechen (abbr.). Abgerechnet wird das Flächenmaß nach Abzug aller Öffnungen über 0,5 m2. Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.		
02.11.09C	V	Zwischenwand abbr.ü.12-15cm Stoffgruppe: mineralischer Bauschutt: 0,24 t/m2	15,00	m²
		EP	PP	
UG 02.11	V	Abbruch Fundamente und Wände	

02.12	V	Abbruch Decken Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Das Abtragen des Deckenputzes einschließlich eines etwaigen Putzträgers ist in die Einheitspreise einkalkuliert.		
02.12.04	V	Stahlbetonplatten-, Stahlbetonrippen- und Plattenbalkendecken (Stb.Decke), Stiegenlauf- und Podestplatten mit etwaigen aufbetonierten Stufen, Unterzüge und Balken, ohne Unterschied der Dicke und der Bewehrung, abbrechen (abbr.). Abgerechnet wird das Rohbaumaß.		
02.12.04B	V	Stb.Decke b.C35/45 abbr. Aus bewehrtem Beton, Festigkeitsklasse bis C35/45. Stoffgruppe: Betonabbruch 2,5 t/m3	8,00	m³

EP PP

UG 02.12	V	Abbruch Decken	
-----------------	----------	-----------------------	-------	--

02.18 V Abbruch Außenanlagen

02.18.08 V Bituminöse Fahrbahn- oder Gehsteigdecken und bituminöse Tragschichten, ohne geradliniges Abstemmen von Rändern (eigene Position), abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.18.08B V Bitumenschicht abbr.ü.6-10cm 200,00 m²
Stoffgruppe: Asphaltabbruch 0,25 t/m²

EP PP

02.18.10 V Ränder von bituminösen Fahrbahn- oder Gehsteigdecken, bituminöse Tragschichten oder sonstige bituminös gebundene Schichten, schräg oder lotrecht, nach Anordnung des Auftraggebers, geradlinig schneiden, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen. Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.18.10B V Bitumen geradlinig schneiden ü.6-10cm 30,00 m

EP PP

UG 02.18 V Abbruch Außenanlagen

.....

02.91	V	Verwerten, Deponieren, Ents.Baurestmassen		
02.91.00	Z V	Abrechnung Ver/Dep/Ents lt. Wiege Die nachfolgenden Positionen sind lt. Wiegescheine abzurechnen.		
02.91.03	V	Abbruchmaterial verwerten, deponieren oder entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Stoffgruppe angegeben.		
02.91.03A	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Betonabbruch	30,00	t
		EP	PP	
02.91.03B	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Asphaltabbruch	45,00	t
		EP	PP	
02.91.03C	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Holzabfälle	5,00	t
		EP	PP	
02.91.03D	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Metallabfälle	15,00	t
		EP	PP	
02.91.03E	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Kunststoffabfälle	8,00	t
		EP	PP	
02.91.03F	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Baustellenabfälle	15,00	t
		EP	PP	
02.91.03G	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen mineralischer Bauschutt	30,00	t
		EP	PP	
UG 02.91	V	Verwerten, Deponieren, Ents.Baurestmassen	

02.92	Z V	Regiearbeiten Abbruch Abbrucharbeiten aller Art wie Dach abräumen, Demontgearbeiten, Stahldach abbrechen, Stützenaufleger herstellen, udgl. Abgerechnet nach tatsächlichem Aufwand. (Geräte lt. LG 20 - Kran wird nicht gesondert vergütet)		
02.92.01	Z V	Facharbeiter	225,00	h
			EP	PP
02.92.02	Z V	Hilfsarbeiter	150,00	h
			EP	PP

UG 02.92	Z V	Regiearbeiten Abbruch	
-----------------	------------	------------------------------	-------	--

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 02.11	V	Abbruch Fundamente und Wände
UG 02.12	V	Abbruch Decken
UG 02.18	V	Abbruch Außenanlagen
UG 02.91	V	Verwerten, Deponieren, Ents.Baurestmassen
UG 02.92	ZV	Regiearbeiten Abbruch
<hr/>			
LG 02	V	Abbruch

03

V Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst). In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

2.5 Eigentumsübergang:

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das Aushubmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über, unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten oder Deponieren.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

03.02 V Aushub Baugrube (Grube)

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gruben im Freien beschrieben.

1.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) bis zur Sohle des Aushubes gemessen.

Arbeitsräume (Abböschchen/Böschungswinkel) werden spätestens vor Beginn der Arbeiten unter Einhaltung der Bauarbeiterschutverordnung mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

03.02.01 V Aushub von Gruben. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

03.02.01A V Aushub Grube 0-1,25m 400,00 m³

EP PP

03.02.21 V Feinplanum (+/- 3 cm) nach fertigem Grobplanum ohne Materialbeigabe herstellen.

03.02.21A V Feinplanum Baugrube 600,00 m²

Von Baugrubensohlen und sonstigen Flächen.

EP PP

UG 03.02 V Aushub Baugrube (Grube)

03.03	V	Aushub Fundamente 1. Aushub von Fundamenten (Streifen-, Einzelfundamente und etwaige Frostschürzen): Beim Fundamentaushub wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht oder vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die geplante (geforderte) Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Im Folgenden sind Fundamente im Freien beschrieben. 2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang - das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm) - Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) oder ab der Grubensohle bis zur Sohle des Aushubes gemessen.		
03.03.01	V	Aushub von Streifen-, Einzelfundamenten und etwaiger Frostschürzen (Fundament). Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.		
03.03.01A	V	Aushub Fundament 0-1,25m	100,00	m³

EP PP

UG 03.03	V	Aushub Fundamente
-----------------	----------	--------------------------	-------

03.61	V	Hinterfüllen von Gruben 1. Hinterfüllen (seitliches Einschütten von Bauwerken). Hinterfüllungen erfolgen mit vorhandenem, zwischengelagertem (Massenausgleich) oder mit angeliefertem Bodenaushubmaterial. Hinterfüllungen mit Gesteinskörnungen oder Grädematerial (z.B. natürliches, recyciertes oder industriell hergestelltes Material) oder selbstverdichtendes Material als Schüttmaterial erfolgen auf ausdrückliche Anordnung oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Feinplanieren der Oberfläche der verfüllten Gruben 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Hinterfüllen wird im Ausmaß der Aushubkörper abgerechnet.		
03.61.01	V	Hinterfüllen von Baukörpern außerhalb von Gebäuden, einschließlich etwaigem Laden und Abladen. Abgerechnet wird nach Planmaß.		
03.61.01A	V	Hinterfüllen Grube Aushub+verdichten Mit zwischengelagertem Bodenaushubmaterial (Aushub), in Lagen einbringen und der projektgemäßen Nutzung entsprechend verdichten (für nicht befestigte Flächen).	150,00	m³
			EP	PP

UG 03.61	V	Hinterfüllen von Gruben	
-----------------	----------	--------------------------------	--	-------

03.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial		
03.91.03	V	Aushubmaterial verwerten, deponieren oder entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Deponieklasse angegeben.		
03.91.03A	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Aushub Grube rein	350,00	m³
		Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.		
			EP	PP

UG 03.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial	
-----------------	----------	---	--	-------

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 03.02	V	Aushub Baugrube (Grube)
UG 03.03	V	Aushub Fundamente
UG 03.04	V	Bodenaustausch
UG 03.61	V	Hinterfüllen von Gruben
UG 03.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial
<hr/>			
LG 03	V	Roden, Baugrube, Sicherungen u.Tiefgründungen

06

V Aufschließung, Infrastruktur

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst). In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

2.5 Eigentumsübergang:

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das Aushubmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über, unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten oder Deponieren.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
 - ein etwaiges Zwischenlagern - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
 - die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
 - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
 - Organisation (Förderart und Förderweg)
 - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind
6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

06.01 V Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:

- für Abwasseranlagen
- für Drainageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen
- für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Ausbilden eines etwaigen Graben- oder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Gültig sind die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird vom Auftragnehmer hinzugegeben.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06.01.01 V Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

06.01.01A V Aushub Graben 0-1,25m 200,00 m³

EP PP

06.01.01B V Aushub Graben 0-3m 50,00 m³

EP PP

06.01.03	V	Aufzahlung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse.		
		<i>Eventualposition</i>		
06.01.03A	V	Az Aushub Graben klebrig Bei klebrigem Aushubmaterial.	200,00	m³
		LO SO EP		NICHT AUSWERFEN
		<i>Eventualposition</i>		
06.01.03B	V	Az Aushub Graben unter Wasser Bei Böden unterhalb des natürlichen oder unterhalb eines durch Wasserhaltung abgesenkten Grundwasserspiegels.	50,00	m³
		LO SO EP		NICHT AUSWERFEN
06.01.04	V	Aufzahlung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse bei Leitungen (Leitung) im Grabenprofil, ohne Unterschied der Höhenlage und der Grabenbreite, einschließlich Sichern und Schützen.		
06.01.04A	V	Az Aushub Graben f. Leitung/quer b.0,5m Leitungen oder Leitungstrassen quer zum Grabenprofil bis 0,5 m breit. Höhenlage der Leitung über Grabensohle: 'bis 1,2m' Leistungsart: 'ohne Unterschied'	2,00	Stk
		EP PP		
UG 06.01	V	Gräben für Leitungen und Schächte	

06.14	V	Kunststoffrohre 1. Abkürzungen: Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser innen) verwendet. Die Abkürzung D (Durchmesser) steht allgemein für lichte Weite. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe - Rohrringdichtungen - Zuschnitte 3. Druckproben: Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird. 4. Befund: Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.		
06.14.01	V	Gerade Kanalrohre aus Kunststoff mit Steckkupplung und Dichtring. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.		
06.14.01B	V	Kunststoffkanalrohr DN125mm	180,00	m
		EP	PP	
06.14.01C	V	Kunststoffkanalrohr DN150mm	50,00	m
		EP	PP	
06.14.02	V	Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Putzstücke mit Kunststoffdeckel einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.		
06.14.02B	V	Az Kunstst.R.f.Putzstück DN125mm	1,00	Stk
		EP	PP	
06.14.03	V	Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen bis 45 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.		
06.14.03B	V	Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN125mm	30,00	Stk
		EP	PP	
06.14.03C	V	Az Kunstst.R.f.Bogen b.45Grad DN150mm	5,00	Stk
		EP	PP	

06.14.04	V	Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Bögen über 45 bis 90 Grad einschließlich Dichtung. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.		
06.14.04B	V	Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN125mm	15,00	Stk
		EP	PP	
06.14.04C	V	Az Kunstst.R.f.Bogen ü.45-90Grad DN150mm	5,00	Stk
		EP	PP	
06.14.05	V	Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Einfachabzweiger (Abzweiger) mit 45 Grad einschließlich Dichtring. Im Positionsstichwort sind der Nenndurchmesser (DN) des geraden Kanalrohres und der Nenndurchmesser (DN) des Abzweigers angegeben.		
06.14.05B	V	Az Kunstst.R.f.Abzweiger DN125/b.125mm	3,00	Stk
		EP	PP	
06.14.08	V	Aufzahlung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Anschlussstücke an Rohre aus Steinzeug, Beton oder Faserzement. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.		
06.14.08B	V	Az Kunstst.R.f.Anschluss DN125mm	2,00	Stk
		EP	PP	
<hr/>				
UG 06.14	V	Kunststoffrohre	
<hr/>				

06.17	V	Putz- und Sickerschächte Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Die Tiefe wird ab Oberkante Rohr gemessen, bei offenem Gerinne ab Oberkante Gerinnesohle bis Oberkante Schachtdeckel, sonstige Schächte ab Unterkante der aufsteigenden Wände bis Oberkante Schachtdeckel.		
06.17.01	V	Putzschächte und Putzkammern (Putzsch.) innen (z.B. Ortbeton oder Fertigteile), einschließlich Deckel zum Schacht passend (rund oder eckig), einschließlich Fundamentplatte, dichten Einmündungen und Rohrdurchführungen, Schachtsohle (Schachtunterteil), etwa erforderlichen Konusteilen und Abstiegshilfen, Hals und Auflagerrahmen für Deckel der Belastungsklasse A. Im Positionsstichwort ist die größte Tiefe angegeben.		
06.17.01C	V	Putzsch.innen+Deckel Tiefe b.120cm	2,00	Stk
		EP	PP	
06.17.02	V	Aufzahlung (Az) auf Putzschächte und Putzkammern innen mit Deckel der Belastungsklasse A.		
06.17.02B	V	Az Putzschacht innen+Deckel Klasse C Für Belastungsklasse C.	2,00	Stk
		EP	PP	
06.17.03	V	Putzschächte und Putzkammern (Putzsch.) außen (z.B. Ortbeton oder Fertigteile), einschließlich Deckel zum Schacht passend (rund oder eckig), einschließlich Fundamentplatte, dichten Einmündungen oder Rohrdurchführungen, ohne Unterschied der Anzahl, Schachtsohle (Schachtunterteil), etwa erforderlichen Konusteilen und Abstiegshilfen, Hals, Schmutzfangkorb und Auflagerrahmen für Deckel der Belastungsklasse A. Im Positionsstichwort ist die größte Tiefe angegeben.		
06.17.03A	V	Putzsch.außen+Deckel Tiefe b.60cm Anzahl der Einmündungen: '2' Anzahl der Rohrdurchführungen: '2'	2,00	Stk
		EP	PP	
06.17.03C	V	Putzsch.außen+Deckel Tiefe b.120cm Anzahl der Einmündungen: '2' Anzahl der Rohrdurchführungen: '2'	2,00	Stk
		EP	PP	
06.17.04	V	Aufzahlung (Az) auf Putzschächte und Putzkammern außen mit Deckel der Belastungsklasse A.		
06.17.04B	V	Az Putzschacht außen+Deckel C Für Belastungsklasse C.	2,00	Stk
		EP	PP	
<hr/>				
UG 06.17	V	Putz- und Sickerschächte	
<hr/>				

06.61	V	Schüttmaterial für Gräben 1. Verfüllungen (Einschütten von Leitungen): Verfüllungen erfolgen mit vorhandenem, zwischengelagertem (Massenausgleich) oder mit angeliefertem Material. Verfüllungen mit Gesteinskörnungen oder Grädematerial (z.B. natürliches, recykliertes oder industriell hergestelltes Material) oder selbstverdichtendes Material als Schüttmaterial erfolgen auf ausdrückliche Anordnung oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. 2. Entsorgen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen. 3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Feinplanieren der Oberfläche der verfüllten Gräben unter Berücksichtigung etwaiger projektgemäßer Deckschichten 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Verfüllen wird im Ausmaß der Aushubkörper abgerechnet.		
06.61.01	V	Feinplanum (+/-3 cm) nach fertigem Rohplanum in Gräben für Leitungen und Schächte, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß.		
06.61.01A	V	Feinplanum Graben Ohne Materialbeigabe.	120,00	m²
			EP	PP
06.61.02	V	Einbau von Gesteinskörnungen als Schüttungsmaterial als Bettung, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß. Im Positionsstichwort ist die Schichtdicke angegeben.		
06.61.02E	ZV	Bettung Feinsand ohne Unterschied der Schichtdicke, Abrechnung lt. Lieferscheine. EH Preis inkl. Transport und Einbau	20,00	m³
			EP	PP
<hr/>				
UG 06.61	V	Schüttmaterial für Gräben	
<hr/>				

06.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial		
06.91.03	V	Aushubmaterial verwerten, deponieren oder entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers. Im Positionsstichwort ist die Deponieklasse angegeben.		
06.91.03A	V	Verwerten/Deponieren/Entsorgen Aushub Graben rein	100,00	m³
		Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.		
			EP	PP

UG 06.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial	
-----------------	----------	---	--	-------

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 06.01	V	Gräben für Leitungen und Schächte
UG 06.14	V	Kunststoffrohre
UG 06.17	V	Putz- und Sickerschächte
UG 06.61	V	Schüttmaterial für Gräben
UG 06.91	V	Verwerten,Deponieren,Ents.Aushubmaterial
<hr/>			
LG 06	V	Aufschließung, Infrastruktur

07

V Beton- und Stahlbetonarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl (Stabst.)-Positionen ohne Unterschied der Durchmesser von 12 bis 30 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 3,2 kg/m².

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**3.1 Schalungen:**

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 5 Grad C
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- das Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- das Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- das Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

3.4 Schutzräume:

Bauteile aus Beton und etwaige Arbeitsfugen für Schutzräume werden technisch dicht hergestellt. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen, jene von waagrechten Bauteilen nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht), freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe des Bauteils.

Bei Bauteilen mit schrägem oberem Abschluss oder bei schrägen Untersichten ist die größte Gesamthöhe des ganzen Bauteils maßgebend.

4.2 Stahlgewichte:

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

4.3 Bewehrungsmatten:

Bei Bewehrungen mit Matten werden Schlaufenmatten der Mengenermittlung in der Ausschreibung, der Preisermittlung in der Kalkulation und der Ausmaßfeststellung bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Andere Bewehrungsmatten können nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (oder des beauftragten Statikers) verwendet werden. Wegen der dadurch notwendigen größeren Überdeckung dieser Matten wird zum Ausgleich des dadurch verursachten höheren Gesamtgewichtes der Mattenbewehrung deren tatsächliches Gewicht bei der Abrechnung mit dem Faktor 0,92 multipliziert (abgemindert). Diese abgeminderte Abrechnungsmenge wird mit dem für Schlaufenmatten kalkulierten Einheitspreis abgerechnet.

4.4 Anschlussbewehrungen:

Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst.

Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

4.5 Schalungen:

Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

07.01 V Flachgründungen, Bodenkonstruktionen

1. Allgemeines:

Im Folgenden sind Einzel- und Streifenfundamente, Fundamentplatten sowie Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundierung dienen, Trenn- und Schutzschichten beschrieben.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine Trennschicht bei Gefälle- und Schutzbeton sowie bei Betonpflaster, nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. PE-Folie, Autobahnpapier oder Bitumenpappe mit Übergriffen von mindestens 30 cm)
- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind
- Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)

07.01.01 V Bodenauswechslung oder Auffüllen von Gruben und Hohlräumen.

07.01.01A V **Auffüllen Beton C8/10** **2,00** m³
Mit Beton der Festigkeitsklasse C8/10.

EP PP

07.01.02 V Sauberkeitsschicht unter Betonfundamenten. Bei geschalten Fundamenten wird allseitig 10 cm zum Planmaß dazugerechnet. Abgerechnet nach Raummaß.

07.01.02A	V	Sauberkeitsschicht C12/15 Mit Beton der Festigkeitsklasse mindestens C12/15.	32,00	m³		
					EP	PP
07.01.05	V	Fundamente aus Beton, einschließlich Frostschrüzen. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und das Einzelausmaß angegeben.				
07.01.05E	V	Beton Fundament C20/25 b.0,5m3	1,30	m³		
					EP	PP
07.01.05I	ZV	Beton Fundament C20/25 ü.0,5m3	25,00	m³		
					EP	PP
07.01.05S	V	Schalung Fundament Seitliche Schalung bei Fundamenten über der planmäßigen Geländeoberkante. Abgerechnet wird die abgewinkelte geschalte Fläche.	110,00	m²		
					EP	PP
07.01.05V	V	Bewehrung Stabst.Betonfundament	1.500,00	kg		
					EP	PP
07.01.05W	V	Bewehrung Matten Betonfundament	1.500,00	kg		
					EP	PP
07.01.07	V	Fundamentplatten aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und die Dicke angegeben.				
07.01.07C	V	Beton Fundamentplatte C20/25 b.30cm	155,00	m³		
					EP	PP
07.01.07S	V	Schalung Fundamentplatte Seitliche Schalung von Fundamentplatten über der planmäßigen Geländeoberkante. Abgerechnet wird die abgewinkelte geschalte Fläche.	30,00	m²		
					EP	PP
07.01.07V	V	Bewehrung Stabst.Fundamentplatte	7.500,00	kg		
					EP	PP
07.01.07W	V	Bewehrung Matten Fundamentplatte	7.500,00	kg		
					EP	PP

07.01.42	V	Aufzählung (Az) auf Beton für Fundamente, Sohlen und Bodenkonstruktionen (Fundament/Platte) für besondere Eigenschaften von Beton.		
07.01.42E	V	Az Beton Fund./Platte C25/30 B7	77,50	m³
		Für eine Expositionsklasse B7 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.		
		EP	PP	
07.01.42F	ZV	Az Beton Fund./Platte C25/30 B5	77,50	m³
		Für eine Expositionsklasse B5 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.		
		EP	PP	
07.01.42I	ZV	Az. Beton von C20/25 auf C25/30	155,00	m³
		EP	PP	
<hr/>				
UG 07.01	V	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen	

07.02	V	Wände,Balken und Stützen 1. Allgemeines: Im Folgenden sind tragende und nicht tragende Wand- und Stützenkonstruktionen, Brüstungen und Ausfachungen beschrieben. 2. Wandsockel: Wandsockel sind Wandstreifen bis zu einer Höhe von 1 m, mit waagrechtem oberem Abschluss. 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Rahmen werden als Stützen und Balken ohne jede Überschneidung abgerechnet, Stützen bis Unterkante Balken, Balken von außen bis außen gemessen.		
07.02.01	V	Wände aus Beton (Wand). Im Positionsstichwort sind die Dicke und die Festigkeitsklasse des Betons angegeben. Bauteilhöhe über Null bis 3,2 m.		
07.02.01F	V	Beton Wand ü.20-30cm C20/25 b.3,2m	60,00	m³
		EP	PP	
07.02.01S	V	Betonwand Schalung b.3,2m Schalung, ohne Unterschied der Wanddicke.	410,00	m²
		EP	PP	
07.02.01V	V	Bewehrung Stabst.Betonwand b.3,2m	2.000,00	kg
		EP	PP	
07.02.01W	V	Bewehrung Matten Betonwand b.3,2m	4.000,00	kg
		EP	PP	
07.02.04	Z V	Aufzahlungen auf die vorigen Position für die Bereiche über 3,2m (siehe Polierplanung)		
07.02.04B	Z V	Az. Beton Wand ü. 3,2m	30,00	m³
		EP	PP	
07.02.04S	Z V	Az. Schalung ü. 3,2m Schalung, ohne Unterschied der Wanddicke.	190,00	m²
		EP	PP	
07.02.04V	Z V	Az. Bewehrung ü.3,2m	3.000,00	kg
		EP	PP	
07.02.09	V	Brüstungswände, Attiken, Parapettwände und Schürzen aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und die Dicke angegeben.		
07.02.09B	V	Beton Brüstung/Schürzen C20/25 ü.15-25cm Nähere Angaben: 'kein Besondere'	20,00	m³
		EP	PP	

07.02.09S	V	Schalung Beton Brüstung/Schürze Schalung, ohne Unterschied der Wanddicke.	45,00	m²
		EP	PP	
07.02.09V	V	Bewehrung Stabst.Beton Brüstung/Schürze	1.000,00	kg
		EP	PP	
07.02.09W	V	Bewehrung Matten Beton Brüstung/Schürze	1.000,00	kg
		EP	PP	
07.02.14	V	Stützen (Säulen oder Pfeiler) aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Querschnittsfläche und die Festigkeitsklasse des Betons angegeben. Bauteilhöhe über Null bis 3,2 m.		
07.02.14C	V	Beton Stützen b.0,05m2 C25/30 b.3,2m	1,50	m³
		EP	PP	
07.02.14N	V	Schal.Beton Stützen rechteckig b.3,2m Schalung (Schal.) rechteckig.	13,00	m²
		EP	PP	
07.02.14O	V	Schal.Beton Stützen rund b.3,2m Schalung (Schal.) rund.	6,00	m²
		EP	PP	
07.02.14T	V	Bewehrung Stabst.Beton Stützen b.3,2m	250,00	kg
		EP	PP	
07.02.15	V	Stützen (Säulen oder Pfeiler) aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Querschnittsfläche, die Festigkeitsklasse des Betons und die Gesamthöhe angegeben. Bauteilhöhe über Null bis über 3,2 m.		
07.02.15D	V	Beton Stützen ü.0,05m2 C25/30 ü.3,2m: 'bis 4,2m'	10,00	m³
		EP	PP	
07.02.15N	V	Schal.Beton Stützen rechteckig ü.3,2m: 'bis 4,2m' Schalungen (Schal.) rechteckig.	95,00	m²
		EP	PP	
07.02.15T	V	Bewehrung Stabst.Beton Stützen ü.3,2m: 'bis 4,2m'	1.500,00	kg
		EP	PP	

07.02.19	V	Balken, Träger, Über- oder Unterzüge (Balken) und Roste (Balk/Rost) aus Beton. Im Positionsstichwort sind die Breite, die Festigkeitsklasse des Betons und die Gesamthöhe angegeben. Gesamt-Unterstellungshöhe über Null bis über 3,2 m.		
07.02.19D	V	Beton Balk/Rost ü.20cm C25/30 ü.3,2m: 'bis 4,5m'	13,00	m³
		EP	PP	
07.02.19S	V	Schalung Beton Balk/Rost ü.3,2m: 'bis 4,5m' Schalung, ohne Unterschied der Dicke.	125,00	m²
		EP	PP	
07.02.19V	V	Bewehrung Stabst.Beton Balk/Rost ü.3,2m:	1.600,00	kg
		EP	PP	
07.02.40	V	Aufzahlung (Az) auf Beton (Wände, Stützen, Balken, Brüstungen und Gesimse (Wand b. Gesimse)) für besondere Eigenschaften von Beton.		
		<i>Eventualposition</i>		
07.02.40H	Z V	Az Beton b.C25/30 Wand f. B5 Für eine Expositionsklasse B5 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.	11,50	m³
		LO SO EP	NICHT AUSWERFEN	
07.02.40I	Z V	Az Beton b.C25/30 Wand f.B7 Für eine Expositionsklasse B7 (C20/25) bei Bauteilen die dem Taumittel direkt ausgesetzt werden.	11,50	m³
		EP	PP	
07.02.40M	Z V	Az. Beton von C20/25 auf C25/30	81,50	m³
		EP	PP	
07.02.95	V	Bewehrungs-Rückbiegeanschluss (Anschlusselement) für Wände, Balken und Roste (Wand) aus Beton.		
07.02.95A	V	Anschlusselement Wand 1-reihig	5,00	m
		EP	PP	
07.02.95B	V	Anschlusselement Wand 2-reihig	5,00	m
		EP	PP	
UG 07.02	V	Wände,Balken und Stützen	

07.03	V	Decken 1. Allgemeines: Im Folgenden sind Konstruktionen von Decken, Treppen, Rampen, Balkone, einschließlich füllende Teile wie Hohlkörper beschrieben. 2. Zulässige Auflast: Die in den Positionen angegebene zulässige Auflast beinhaltet: - einen Deckenputz - abgehängte Decken - eine Fußbodenkonstruktion - eine Nutzlast - einen Zuschlag für leichte Trennwände 3. Podeste: Podeste, die als Auflager für Stiegen dienen, sind als Decke zu betrachten. Zwischenpodeste sind Podeste, die in der Konstruktion der Stiegen(lauf)platte enthalten sind. 4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung) 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Elementdecken und Stiegen werden nach dem Flächenmaß (Planmaß) abgerechnet. Abgerechnet wird je Geschoß, gemessen an der Oberseite der Decke oder Stiegenlaufplatte, von Außenkante zu Außenkante.		
07.03.02	V	Decken und Kragplatten (D/Kragpl.) aus Beton mit ebener Untersicht, einschließlich Deckenroste, wenn diese in einem Arbeitsgang mitbetoniert werden können. Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und die Plattendicke angegeben. Unterstellungshöhe über Null bis über 3,2 m.		
07.03.02E	Z V	Beton C25/30 D/Kragpl. 25-35cm ü.3,2m: 'bis 4,5m' Oberkante im Gefälle zu den Gullys ausgeführt	160,00	m³
		EP	PP	
07.03.02S	V	Schalung D/Kragpl.Untersicht ü.3,2m: 'bis 4,5m'	560,00	m²
		EP	PP	
07.03.02T	V	Schalung D/Kragpl.Roste ü.3,2m: 'bis 4,5m' Das Ausmaß der Randschalung wird dem Ausmaß der Deckenschalung hinzugerechnet.	60,00	m²
		EP	PP	
07.03.02V	V	Bewehrung Stabst.D/Kragpl.ü.3,2m: 'bis 4,5m'	35.000,00	kg
		EP	PP	
07.03.02W	V	Bewehrung Matten D/Kragpl.ü.3,2m: 'bis 4,5m'	30.000,00	kg
		EP	PP	
07.03.03	Z V	Aufzahlungen für D/Kragpl.		

07.03.03A	Z V	Az. Beton schräge Decke im Bereich der Rampen, bis 15% geneigt, inkl. ev. notwendiger Zuschlagstoffe und Erschwernisse	25,00	m³	
					EP PP
07.03.03B	Z V	Az. Schalung D/Kragpl. schräg im Bereich der Rampen, bis 15% geneigt	100,00	m²	
					EP PP
07.03.04	Z V	Isokorb 80mm für ein auskragendes Vordach	15,00	m	
					EP PP
07.03.27	Z V	Stiegenlauf- und Zwischenpodestplatten (Stiege) aus Beton, einschließlich gerader oder spitzer Stufenkerne. Im Positionsstichwort sind die Dicke der Platte und die Festigkeitsklasse des Betons angegeben. Unterstellungshöhe über Null bis 4,5 m.			
07.03.27D	Z V	Beton Stiege b.20cm C25/30	4,00	m³	
					EP PP
07.03.27U	Z V	Schal.Stiege gerade+Wangen Schalung (Schal.) gerade+Wangen.	25,00	m²	
					EP PP
07.03.27X	Z V	Bewehrung Matte Stiege	250,00	kg	
					EP PP
07.03.27Y	Z V	Bewehrung Stabst.Stiege	250,00	kg	
					EP PP
07.03.40	V	Aufzählung (Az) auf Betondecken, Stiegen und Rampen, für besondere Eigenschaften von Beton. Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.			
07.03.40E	V	Az Beton C25/30 Stiegen/Decken B3 Für eine Expositionsklasse B 3 bei außen liegenden Bauteilen mit Frost- aber ohne Tausalzbeanspruchung.	4,00	m³	
					EP PP
07.03.40F	V	Az Beton C25/30 Stiegen/Decken B7 Für eine Expositionsklasse B7, bei Bauteilen die dem Taumittel direkt ausgesetzt werden.	80,00	m³	
					EP PP

07.03.40G	Z V	Az Beton C25/30 Stiegen/Decken B5	80,00	m³
		Für eine Expositionsklasse B5 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.		
			EP	PP
07.03.48	V	Öffnungen, Aussparungen (Öffnungen) und Schlitz in Decken, Stiegen und Rampen (Decken/Stiegen) aus Beton. Im Positionsstichwort ist der Querschnitt angegeben.		
07.03.48A	V	Öffnungen Decken/Stiegen b.0,1m2	4,00	Stk
			EP	PP
07.03.48B	V	Öffnungen Decken/Stiegen ü.0,1-0,5m2	2,00	Stk
			EP	PP
<hr/>				
UG 07.03	V	Decken	

07.05 Z V Betonquerschnittsabdichtungsverfahren

Vorbemerkungen

Verlangt wird die Herstellung eines dauerhaft wasserundurchlässigen Tragwerks im

Betonquerschnitts-Abdichtungsverfahren nach System ZEMENTOL alternativ zur ÖNORM B 2209 (Schwarzabklebung).

Dabei sind folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Die Abdichtung aller wasserbelasteten Bauteile und der in diesem Bereich liegenden

Fugen und Durchdringungen ist nach den Angaben der ZEMENTOL

Ingenieurbüro GmbH Färbergasse 15, A-6850 Dornbirn Telefon:

+43/(0)5572 / 243-500 Telefax: +43/(0)5572 / 243-505 Email: dornbirn@-zementol.at

auszuführen.

Alle wasserbelasteten Bauteile sind in wasserundurchlässigem Beton mit ZEMENTINOL-

Zusatz nach Angabe des Ingenieurbüros ZEMENTOL auszuführen.

Die wasserbelasteten Fugen (Dehn- und Arbeitsfugen und dgl.) sind durch fachgerechten

Einbau von Fugenbändern, Betonaufrichtungen etc. dauerhaft

wasserundurchlässig

auszuführen. Das Liefern und Verlegen bzw. Herstellen vorbeschriebener Leistungen bzw.

Lieferungen und nachfolgend angeführte Leistungen des Betonquerschnitts-Abdichtungsverfahrens sind in die betreffenden Leistungsverzeichnis-Positionen einzukalkulieren.

Sämtliche Durchdringungen in wasser- und druckwasserbelasteten Bereichen, wie z.B.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Elektroleitungen, Distanzhalter und dergleichen, sind

durch Einbau geeigneter Elemente bzw. Systeme, welche von der Firma ZEMENTOL

geprüft und zur Verwendung genehmigt sind, herzustellen bzw. abzudichten.

2. Das Betonquerschnitts-Abdichtungsverfahren schließt ein:

- die ingenieurtechnische Beratung im Planungsstadium durch Fachingenieure des

ZEMENTOL-Ingenieurbüros als Grundlage für Planung und Ausschreibung des Gewerks Abdichtung.

- Fertigung der abdichtungstechnischen Systempläne in Übersicht und Detail mit zugehöriger Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung aller objektbezogenen, vom

Bauherrn anzugebenden geologischen und hydrologischen Daten der vorgegebenen

Bauwerkskonstruktion und sonstiger besonderer Erschwernisse des Gewerks Abdichtung

durch das Ingenieurbüro ZEMENTOL inkl. Planungshaftung.

- ganzzeitige Überwachung des Gewerks "Abdichtung" durch Überwachungstechniker

sowie fachbauleitende Betreuung durch Fachingenieure der Firma ZEMENTOL zur Verhinderung möglicher Fehler während der Durchführung der Abdichtungsmaßnahmen, insbesondere zur Überwachung der fachgerechten Herstellung, Einbringung, Verarbeitung, Verdichtung und Nachbehandlung des WU-Betons.

Weiters

ist die Einhaltung der abdichtungstechnischen Systempläne und des Leistungsverzeichnisses bezüglich Fugenbandanordnung, Fugenbandeinbau und Einbau

von Durchführungselementen auf der Baustelle zu kontrollieren. Die ZEMENTOL-Überwachungstechniker sind in abdichtungstechnischen Belangen an der Baustelle

weisungsbefugt.

- Verschweißen der Fugenbänder und Verschließen der Schalungsbindeelemente,

welches aus Gewährleistungsgründen durch ZEMENTOL-Überwachungstechniker zu

erfolgen hat.

- Anstellung betontechnologischer Untersuchungen durch Betontechnologen des Ingenieurbüros ZEMENTOL zur Erzielung der günstigst möglichen Betonrezeptur für die

spätere wasser- und druckwasserhaltende Betonherstellung bei gleichzeitiger Testung

des zur Verwendung gelangenden Chemismus.

- die Lieferung der erforderlichen und eignungsgeprüften Sonderbaustoffe durch die

Firma ZEMENTOL: Schalungsbindungselemente, Arbeits- und Dehnfugenbänder, Rohrdurchführungselemente, Kabeldurchführungselemente, Decken- und Bodenabläufe

sowie das für den WU-Beton erforderliche Zusatzmittel.

- die 10-jährige Haftung und Gewährleistung inkl. Versicherungsschutz durch die Firma

ZEMENTOL bzw. Ingenieurbüro ZEMENTOL: im vollem Umfange für die

a) dauerhafte Wasserundurchlässigkeit des Baustoffes Beton und b)

uneingeschränkte

Gebrauchstauglichkeit bezüglich dauerhafter Wasserundurchlässigkeit des wasser- und

druckwasserbelasteten Tragwerks einschließlich aller

Fugenüberbrückungsmaßnahmen

und Durchdringungen

auf die Zeitdauer von 10 (zehn) Jahren, welche durch Vorlage einer

Gewährleistungs- und

Haftungsurkunde der Firma ZEMENTOL bzw. des Ingenieurbüros ZEMENTOL

abzudecken ist.

Als weitere Sicherheit wird ein objektbezogener Versicherungsschutz gegen -

Sachschäden - Schäden am Bauwerk selbst - Umweltstörungen (z.B.

Gewässerschäden)

und - Personenschäden

geboten. Die Laufzeit dieser Versicherung beträgt 5 (fünf) Jahre ab Fertigstellung der

Abdichtungsbetonierarbeiten.

Die Schadensdeckungssummen betragen - für die drei erstgenannten

Schadenskriterien

EUR 1,0 Mio. - für das letztgenannte Kriterium EUR 2,0 Mio.

Außerdem besteht ein Versicherungsschutz gegen Vermögensfolgeschäden.

Aus Gründen der Mangelanfälligkeit des Gewerks Abdichtung sowie eventueller

Folgeschäden sind bei Angebotsabgabe zwingend folgende Dokumente

vorzulegen:

- Nachweis des Versicherungsschutzes in Österreich durch ein anerkanntes

Versicherungsinstitut, wobei explizit der Versicherungsschutz für die oben

angeführten

Schadensfälle nachzuweisen ist. - Nachweis der Erfahrung auf dem Gebiet der

Bauwerksabdichtung mit WU-Beton inklusive Planung und Überwachung durch

Referenzlisten. - Nachweis der Gewerbeberechtigung in Österreich ausgestellt für

das Gewerk "Abdichtung durch Betonquerschnittsabdichtungsverfahren". -

Nachweis der

Eignung der eingesetzten Fachbauleiter durch Absolvierung eines

Betontechnologiekurses.

Alternativ-Angebote bzw. -Systeme:

Alternativ-Vorschläge müssen den gestellten Anforderungen in vollem Umfang

gerecht

werden, d.h. mindestens die vorstehend genannten Leistungen und

Qualitätsmerkmale

beinhalten. Insbesondere wird auf die Ingenieur- und Dienstleistung sowie den

geforderten

Versicherungsschutz und die Planungshaftung für diese Leistungen hingewiesen.

Kosten für durch Alternativvorschläge bedingte Umplanungen, Änderungen der

statischen

Berechnung usw. gehen zu Lasten des Bieters.

07.05.01	Z V	Ingenieur- bzw. Dienstleistung Ingenieur- bzw. Dienstleistung inklusive Gewährleistung in vollem Umfange für die dauerhafte Wasserundurchlässigkeit des Tragwerkes inkl. aller Fugenüberbrückungsmaßnahmen und Durchdringungen auf die Dauer von 10 Jahren inkl. Versicherungsschutz (auf 5 Jahre) wie in den Vorbemerkungen beschrieben, inkl. Beratung, Fertigung der abdichtungstechnischen Systempläne und ganzzzeitiger Überwachung der Abdichtungsbetonvorgänge sowie Erstellung der Betonrezeptur. Diese ist separat zu kalkulieren und orientiert sich an der erforderlichen Kubatur des herzustellenden WU-Betons.	160,00	m³	EP PP
07.05.02	Z V	Aufzahlung auf alle Stahlbetonbauteile der Güteklasse C25/30 für die Herstellung eines wasserundurchlässigen Betons unter Verwendung des Betonvergütungsmittels ZEMENTINOL (WU-Beton GK22/F45/ÖNORM B4710-1) Mindestbindemittelzugabe ca. 300 - 320 kg/m³ Beton (Normenzement). Die exakte Zementzugabe ist durch Zementleimmengenberechnung zu ermitteln. Die angegebene Menge ist nur Richtwert für Kalkulationszwecke. Dies bezieht sich - falls nichts anderes verlangt - auch auf andere Betongüteklassen. ZEMENTINOL-Zugabe 0,5-1,0 % vom Zementgewicht.			
07.05.02A	Z V	Az. wu Beton auf B5 Aufzahlung für wasserundurchlässigen Beton ausgehend von der Beton B5	80,00	m³	EP PP
07.05.02B	Z V	Az. wu Beton auf B7 Aufzahlung für wasserundurchlässigen Beton ausgehend von der Beton B7	80,00	m³	EP PP
07.05.03	Z V	Aufzahlung für Anschlußbeton bzw. Feinbeton Aufschlag auf die Position wasserundurchlässiger Beton für das Liefern und Einbauen von Feinbeton der Körnung 0-8mm als Vorlagebeton im Bereich Boden-Wand-Anschluß-Arbeitsfuge (der Sandbeton wird in der Wandstärke auf eine Höhe von ca. 15 cm über die Betonfeder eingebaut), Mindestzementzugabemenge 480kg/m ³ bzw. nach Rezeptur ZEMENTOL. ZEMENTINOL-Zugabe 0,5-1,0% vom Zementgewicht. Die Kubatur des Sandbetons wird von der Kubatur des Bauteiles, in welches sie eindringt, nicht abgezogen.	10,00	m³	EP PP
07.05.04	Z V	Dehnfugenprofil Liefern und Einbauen von Dehnfugenbänder Innenliegend aus PVC-Weich und Schlaufenprofil (Omega), Dehnfugenbreite 2-cm, Kältebeständig bis -20 Grad C. z.B: ZEMENTOL DFB 240	20,00	m	EP PP

07.05.05	Z V	Arbeitsfugenband	55,00	m
		Liefen und verschweissen von innenliegenden Arbeitsfugenbändern aus PVC-weich mit Querstabilisierung. z.B: ZEMENTOL AFB 240/S		
			EP	PP
07.05.06	Z V	Bestandsanschluß	40,00	m
		Erstellen eines Altbau-/Neubauanschlusses mittels Anflanschsystem an das bestehende Bauteil, zur dauerhaften, flexiblen, druckwasserhaltenden Fugenüberbrückung. inkl. sämtlicher Vorbereitung , Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit des Betons Mechanische Reinigung der Betonoberfläche Aufstocken des Altbetons bis auf den Kernbeton, ca. 15 cm breit Die Kosten für Materiallieferung, Werkzeug und Geräte, Schalung usw. sind in dem Einheitspreis mit einzukalkulieren.		
			EP	PP
07.05.07	Z V	Flachdachablauf DN100	4,00	Stk
			EP	PP

UG 07.05	Z V	Betonquerschnittsabdichtungsverfahren	
-----------------	------------	--	-------	--

07.11	V	Einbauteile Bauteilhöhe/Einbauhöhe: Alle Leistungen sind ohne Unterschied der Höhe beschrieben und ausgeführt. Alle etwaigen Erschwernisse (z.B. Gerüstmehrkosten) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.		
07.11.21	V	Ankerplatten aus Stahl in Schalungen von Wänden, Stützen oder Balken (Wand).		
07.11.21A	V	Ankerplatten in Schalungen Wand b.4kg Stückmasse bis 4 kg.	10,00	Stk
			EP	PP
07.11.31	V	Ankerplatten aus Stahl in Schalungen von Decken- und Plattenkonstruktionen (Decke).		
07.11.31A	V	Ankerplatten in Schalungen Decke b.4kg Stückmasse bis 4 kg.	10,00	Stk
			EP	PP
07.11.41	V	Lager aus Elastomer bei Stahlbetonstiegenlauf- und Zwischenpodestplatten, einschließlich Vorbereiten des Auflagers.		
07.11.41A	V	Elastomer Lager bei Stiegen/Streifenlager Streifenförmig ohne Unterschied des Querschnittes.	5,00	m
			EP	PP
07.11.45	Z V	Einbauten im Bereich der Fundamentplatte		
07.11.45A	Z V	RDS Fundamentplatte b. 150mm nach Wahl des AN für Rohrdurchführung bis DN150, im Bereich der Fundamentplatte. Inkl. sämtlicher Dichtelemente und Montagebestandteile.	4,00	Stk
			EP	PP
07.11.46	Z V	Sammeln der Schmutzwässer und Einleitung in den Ölabscheider lt. Vorschrift.		
07.11.46A	Z V	Rigol 100 Werkstatt mit Innengefälle - Guss gerichtet für einen zentralen Ablauf, Rigol in die Fundamentplatte bzw in den Estrich integriert, Ausführung in Guss mit Gitter, PKW befahrbar und mit Endabschluß.	17,00	m
			EP	PP
07.11.46B	Z V	Einlaufkasten mit Anschluß - Guss passend zu dem vorigen Rigol	1,00	Stk
			EP	PP
07.11.47	Z V	im Bereich der Garage		

07.11.47A	Z V	Verdunstungsrinne 200 - Garage - Guss	14,00	m		
		Rigol in die Fundamentplatte bzw in den Estrich integriert, Ausführung in Guss mit Gitter, PKW befahrbar und mit Endabschluß.				
					EP	PP
07.11.50	Z V	Wärmedämmung unterhalb der Fundamentplatte inkl. ev. notwendiger vertikalen Anschlußdämmungen, im Verlauf des Aushubes (Absenkungen, Vouten, udgl.) verlegt.				
07.11.50A	Z V	Dämmung unter Fundamentplatte 12cm	490,00	m²		
		z.B. Floormate 500			EP	PP
07.11.50B	Z V	<i>Eventualposition</i> Dämmung unter Fundamentplatte 16cm	490,00	m²		
		LO SO			EP	NICHT AUSWERFEN
07.11.53	Z V	Folie 0,2mm	490,00	m²		
					EP	PP
07.11.54	Z V	Trennlagen als Anschlusstrennungen bei Decken, Wänden, udgl.				
07.11.54A	Z V	Trennung XPS 80mm	5,00	m²		
					EP	PP
07.11.54B	Z V	Trennung EPS 30mm	5,00	m²		
					EP	PP
07.11.54C	Z V	Trennung Weichfaserplatten	5,00	m²		
					EP	PP
07.11.56	Z V	Steckeisen einbohren und verankern (bohren), Bohrdurchmesser bis 14 mm, Bohrlochlänge bis 25 cm, einschließlich satten kraftschlüssigem verkleben. Ohne Unterschied ob waagrecht od. senkrecht eingebaut. (Bewehrungsstahl in eigener Position).				
07.11.56A	Z V	Steckeisen bohren Beton	500,00	Stk		
		In Beton, Stahlbeton oder Mantelbeton (Beton).			EP	PP
07.11.56B	Z V	Steckeisen bohren MW	50,00	Stk		
					EP	PP

07.11.57 Z V Stahlteile

07.11.57A ZV **Stahlwinkel verz. 50x50mm** **100,00 m**
Im Zuge der Pflasterarbeiten eingearbeitet um eine Art
Verdunstungsrinne am Parkdeck herzustellen. Ausführung
verzinkt ohne Gitter

EP PP

07.11.57B ZV **Stahlteile aller Art für** **500,00 kg**
Stahlträger bzw. Stahlteile ohne Unterschied der
Einbausituation liefern und versetzen, mit einfachem
Rostschutzanstrich, mit oder ohne Stahlplatten bzw. Kopf u.
Fußplatte, als Auflagerverstärkung, Auflagerwinkel,
Säulenverstärkungen, udgl. inkl. passenden Bohrungen und
Verschraubungen lt. Vorgaben des Statikers.

EP PP

UG 07.11 V **Einbauteile**

07.21	V	Fugen Allgemeines: Im Folgenden sind Bewegungsfugen, Arbeits- und Dehnfugenbänder und das Schließen von Fugen, ohne Unterschied ob waagrecht oder lotrecht, beschrieben. Bauteilhöhe/Einbauhöhe: Alle Leistungen sind ohne Unterschied der Höhe beschrieben und ausgeführt. Alle etwaigen Erschwernisse (z.B. Gerüstmehrkosten) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.		
07.21.03	V	Arbeitsfugenbänder (AFB) (innenliegend oder außenliegend) im Zuge der Betonarbeiten von Fundament-, Sohlen- und Bodenkonstruktionen (Fund/Bodenk.). Die jeweils angegebene Breite gilt +/- 2 cm. Im Positionstichwort ist die Breite angegeben.		
07.21.03B	V	AFB Fund/Bodenk.25cm	60,00	m
			EP	PP
07.21.10	Z V	Anschlußabdichtung		
07.21.10A	ZV	Dichter Anschluß zum Bestand	22,00	m
			EP	PP
<hr/>				
UG 07.21	V	Fugen	
<hr/>				

07.22	Z V	sonstige Betonarbeiten		
07.22.01	Z V	Maschinensockel für die Hebebühnen direkt auf die Fundamentplatte aufbetoniert.	1,20	m³
			EP	PP
07.22.02	Z V	Pflaster im Bereich des Parkdeckes und der Rampen ohne Unterschied ob auf Dämmung oder Erdreich verlegt		
07.22.02A	Z V	Bewehrung Pflaster	4.500,00	kg
			EP	PP
07.22.02B	Z V	Pflaster C25/30 B7 - befahrbar ohne Unterschied des Untergrundes und der Neigung (Gefälleausbildung oder Rampenbereich), Ausführung inkl. ev. notwendiger Trennfugen nach Wahl des AN. Im Breich der Rampen wird vom Installateur eine Fußbodenheizung verlegt.	95,00	m³
			EP	PP
07.22.02C	Z V	Bürstenstrich	740,00	m²
			EP	PP
07.22.03	Z V	als Trennlage zw. Wärmedämmung und Pflaster		
07.22.03A	Z V	Drainagematte Secudrän R201 WD 501	370,00	m²
			EP	PP
07.22.03B	Z V	Drainagematte Nophadrain 100	370,00	m²
			EP	PP
07.22.04	Z V	Gefälleausbildung bei Dächern, Terrasse, Balkone mittels unbewehrten Aufbeton, Abgerechnet nach tatsächlichem Verbrauch		
07.22.04A	Z V	Gefällebeton	80,00	m³
			EP	PP
07.22.04B	Z V	Az. Leichtbeton Aufzahlung auf die vorige Pos. für das Verwenden eins Leichtbetones nach Wahl des AN um das Gewicht für den Aufbau zu reduzieren (auf ca. 900kg/m ³)	80,00	m³
			EP	PP

07.22.04C	ZV	Trennlage	1.300,00	m²
		zwischen Holzdach und Gefällebeton nach Wahl des AN		
			EP	PP

UG 07.22	ZV	sonstige Betonarbeiten	
-----------------	-----------	-------------------------------	-------	--

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 07.01	V	Flachgründungen, Bodenkonstruktionen
UG 07.02	V	Wände,Balken und Stützen
UG 07.03	V	Decken
UG 07.05	ZV	Betonquerschnittsabdichtungsverfahren
UG 07.11	V	Einbauteile
UG 07.21	V	Fugen
UG 07.22	ZV	sonstige Betonarbeiten
<hr/>			
LG 07	V	Beton- und Stahlbetonarbeiten

08 V Mauerarbeiten
 Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.
 1. Kategorie I für tragende Wände:
 Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.
 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 2.1 Anforderungen:
 Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmfähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt.
 Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.
 2.2 Gerüste:
 Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.
 2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- waagrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführung von Anschlägen (z.B. Fenster und Türen) mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt
- Ausführung von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
 Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.
 Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).
 Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen (Bauteilhöhen) werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Unterkante der Rohdecke gemessen, freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand.

08.03 V Mauerwerk aus Betonsteinen

08.03.01 V Mauerwerk (Mwk.) aus Beton-Hohlblock (HBL)-Steinen für tragende Wände ohne besondere Anforderungen. Im Positionsstichwort ist die Dicke des Mauerwerks angegeben. Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.

08.03.01A	V	19cm Beton-HBL-Steine b.3,2m	30,00	m²
		EP	PP	
08.03.01B	V	25cm Beton-HBL-Steine b.3,2m	30,00	m²
		EP	PP	
08.03.01C	V	30cm Beton-HBL-Steine b.3,2m	25,00	m²
		EP	PP	

08.03.03 Z V Aufzählung auf Mauerwerk (Mwk.) aus Beton-Hohlblock (HBL)
für die Ausführung über 3,2m, Abgerechnet wird die Fläche die
über 3,2m liegt.

08.03.03A Z V Az. über 3,2m **30,00 m²**

EP PP

UG 08.03 V Mauerwerk aus Betonsteinen

08.06	V	Zwischenwände (nicht tragende Wände) 1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Auflegen einer Unterlage unter Zwischenwänden in der Breite der verputzten Wand, nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. bituminierte Weichfaserplatten, Bitukorkstreifen) - das Aufkleben von Dämmstreifen, nach Wahl des Auftragnehmers, über Zwischenwänden beim Deckenanschluss, in der Breite der Wanddicke - das Ausbilden eines Abschlusses mit geschnittenen Ziegeln oder Steinen 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Überlagen in Zwischenwänden werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn Zargen oder Stöcke bis zu einer lichten Breite von 1 m nicht gleichzeitig beim Mauern versetzt werden. In den Einheitspreis ist eine etwaige Systembewehrung einkalkuliert.		
08.06.21	V	Zwischenwände (Zw) aus Zwischenwandsteinen aus Beton (nicht tragende Wände). Im Positionsstichwort ist die Dicke des Mauerwerks angegeben. Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.		
08.06.21C	V	12cm Zw-Beton b.3,2m	200,00	m²
			EP	PP
UG 08.06	V	Zwischenwände (nicht tragende Wände)	

08.21 V Mauerwerk Sonstiges

08.21.01 V Aufzählung (Az) auf Mauerwerk für Fertigteil (Ft) -Überlagen über Öffnungen und Nischen bis zu einer Rohbaulichte von 2,5 m, passend zu dem ausgeschriebenen Mauerwerk, einschließlich des etwaigen Ausbildens eines Anschlages, ohne Aufbeton und zusätzliche Stahleinlagen, ohne Unterschied der Einbauhöhe. Abgerechnet wird die jeweilige Rohbaulichte, zusätzlich 2 x 15 cm für die Auflager. Im Positionsstichwort ist die Dicke des Mauerwerks angegeben.

08.21.01A V Az Ft-Überlagen b.15cm

8,00 m

EP PP

08.21.01D V Az Ft-Überlagen ü.25-30cm

8,00 m

EP PP

UG 08.21 V Mauerwerk Sonstiges

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 08.03	V	Mauerwerk aus Betonsteinen
UG 08.06	V	Zwischenwände (nicht tragende Wände)
UG 08.21	V	Mauerwerk Sonstiges
<hr/>			
LG 08	V	Mauerarbeiten

09	V	Versetzarbeiten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Wandkonstruktion: Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet. Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten. Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse - Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern - das Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke 3. Arbeitshöhen: Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.		
09.01	V	Brandschutz-Türelemente liefern+versetzen Im Folgenden ist das Liefern und Versetzen von Brandschutz-Türelementen beschrieben. 1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Das Versetzen von Türelementen mit Feuerschutz erfolgt nach den vom Hersteller beigegebenen Einbauanleitungen oder Verarbeitungsrichtlinien. Es werden nur dem System zugehörige Bauteile und Materialien verwendet, geprüft gemäß NORM im Element mit Stahlzarge. 2. Standardausführung: Ein Brandschutztürelement/Luke (die Feuerwiderstandsklasse ist in den Positionen beschrieben) ist selbstschließend (-C) mittels Federband und besteht aus: - einer Z-Profilzarge aus 2 mm sendzimiervverzinktem Stahlblech, 4-seitig umlaufend mit entfernbarer Wechselschwelle, einbrenngründert - einem Türblatt, zweischalig, aus sendzimiervverzinktem Stahlblech, Füllung aus geprüfter Mineralwolle, mit 2-seitigem Dünnfalz, links/rechts Ausführung, einbrenngründert - Dichtungsnut oder Dichtungseinlage - Wechselschloss für Profilzylinder - feuerhemmende (FH) U-Form Drückergarnitur aus Stahl mit Kurzschild - 2 Bänder (1 Feder- und 1 höhenverstellbares Konstruktionsband)		
09.01.05	V	Brandschutztürelement der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C bestehend aus einem 1 flügeligen Türblatt, Z-Profilzarge und Beschlägen, für Mauermontage gerichtet. Im Positionsstichwort ist die Stocklichte angegeben.		
09.01.05B	V	Brandschutztürelement EI2 30-C b.1200x2000mm Stocklichte, nach Wahl des Auftraggebers, 1000 bis 1200 x 2000.	7,00	Stk
		EP		PP
09.01.05C	ZV	Az. EI2 30-C b.200x200 2 fl.	2,00	Stk
		EP		PP
<hr/>				
UG 09.01	V	Brandschutz-Türelemente liefern+versetzen	

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 09.01 V Brandschutz-Türelemente liefern+versetzen

LG 09 **V** **Versetzarbeiten**

- 10** **V** **Putz**
Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.
- 1. Begriffe:**
In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke. Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrecht oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet.
- 2. Putzmörtel:**
Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden.
- 3. Flächengliederung:**
Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt.
- 4. Neigungen, Treppen, Rampen:**
Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrecht Länge.
- 5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**
5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
 - bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse
 - das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm
 - Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen
 - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht
 - das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist
- 5.2 Wand- und Deckenanschlüsse:
Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Ichse.
- 5.3 Oberflächen:
Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt. Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet.
- 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**
Aufzahlungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe.
- 10.01** **V** **Innenputz IP auf Wänden W**
- 1. Nennputzdicke:**
Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm
Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm
- 2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**
2.1 Höhen:
Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.
Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte

seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt.
 Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).
 2.2 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen.
 Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet.
 Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrünze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.

10.01.11	V	Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W). Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.		
10.01.11A	V	Kalkzement IP W b.3,2m	350,00	m²
			EP	PP
10.01.17	ZV	Az. Kalkzement IP W ü.3,2m Aufzahlung auf die vorige Pos. für die Flächen über 3,2m	100,00	m²
			EP	PP
UG 10.01	V	Innenputz IP auf Wänden W	

10.92	V	Putzträger, Putzarmierung, Einbauteile Im Folgenden sind Positionen für Verputzarbeiten neu und für Instandsetzungsarbeiten beschrieben. Begriffe: Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.		
10.92.02	V	Überspannen von Wand- und Deckenflächen aus Materialien, einschließlich Befestigungsmaterial.		
10.92.02D	V	Überspannen Glasgewebe Mit Glasgewebe als Putzarmierung.	20,00	m²
			EP	PP
10.92.07	V	Dehnfugenprofil als Einputzprofil, einschließlich elastischer Abdichtung.		
10.92.07A	V	Dehnfugenprofil verzinkt Flucht Aus verzinktem Stahlblech, für in der Flucht weiterführenden Putzgrund.	15,00	m
			EP	PP
UG 10.92	V	Putzträger, Putzarmierung, Einbauteile	

10.93	Z V	Regiearbeiten Putzarbeiten Arbeiten im Zuger der Putzarbeiten für ev. Anpassungsarbeiten, Vorbereitunge lt. schriftlicher Anweisung der ÖBA		
10.93.03	Z V	Facharbeiter	20,00	h
			EP	PP
10.93.04	Z V	Hilfsarbeiter	20,00	h
			EP	PP
10.93.06	Z V	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	600,00	VE
			EP	PP

UG 10.93	Z V	Regiearbeiten Putzarbeiten	
-----------------	------------	-----------------------------------	-------	--

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG
--

UG 10.01	V	Innenputz IP auf Wänden W
UG 10.92	V	Putzträger, Putzarmierung, Einbauteile
UG 10.93	ZV	Regiearbeiten Putzarbeiten
<hr/>			
LG 10	V	Putz
<hr/>			

11 V Estricharbeiten
 Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.
 1. Begriffe:
 Im Folgenden sind unter schwimmenden Estrichen sowohl schwimmende als auch Estriche auf Trennlage (gleitende Estriche) zu verstehen.
 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - das Herstellen von Estrichen auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent, ausgenommen Fließestriche
 - das Ausbilden von Ichsen und Graten
 - das Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial bei einer gleichzeitigen Estrichherstellung
 - das erforderliche Herstellen von Schwindfugen
 - das Vorbereiten des Untergrundes bei schwimmenden (gleitenden) Estrichen
 - das Staubfreimachen, soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird
 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
 Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

11.21 V Vorbereiten des Untergrundes

11.21.04 V Niveauausgleich aus Splitt, zementgebunden (z-gebund.) einschließlich Verdichten. Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

11.21.04Z ZV **Niveauausgleich Splitt z-gebund** **15,00 m³**
 ohne Unterschied der Dicke

EP PP

UG 11.21 V Vorbereiten des Untergrundes

11.22	V	Trenn- und Dämmschichten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Mehrlagige Ausführungen von Dämmschichten (z.B. Wärme- plus Trittschalldämmung) werden kreuzweise verlegt und je Lage abgerechnet.		
11.22.01	V	Trenn- oder Gleitschichten mit mindestens 10 cm Übergriffen und etwaigen Wandhochzügen. Abgerechnet wird die abgedeckte Bodenfläche je Lage. Im Positionsstichwort ist die Mindest-Dicke angegeben.		
11.22.01B	V	Trenn-/Gleitschicht Folie 0,2mm	70,00	m²
			EP	PP
11.22.12	V	Wärmedämmung unter schwimmendem Estrich mit extrudiertem Polystyrolhartschaumstoff (XPS-G), Rohdichte mindestens 25 kg/m ³ , mit glatten Kanten oder Stufenfalz. Im Positionsstichwort ist die Nenndicke der Platten angegeben.		
		<i>Eventualposition</i>		
11.22.12X	V	Hartschaumplatten XPS-G25 '8'	60,00	m²
			LO	SO
			EP	NICHT AUSWERFEN
11.22.16	V	Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich mit Hartschaumplatten aus expandiertem Polystyrol (Partikelschaumstoff Produktart EPS-T 650 6,5 kN/m ²). Im Positionsstichwort ist die Nenndicke der Platten angegeben.		
11.22.16C	V	Hartschaumplatten 33mm EPS-T6,5kN/m²	60,00	m²
			EP	PP
UG 11.22	V	Trenn- und Dämmschichten	

11.23	V	Nutzestriche Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Randstreifen, in einer der gesamten Fußbodenkonstruktion entsprechenden Höhe - das Abschneiden der Randstreifen		
11.23.03	V	Schwimmender Zementestrich (Zem.E) als Nutzestrich für geringe Beanspruchungen. Im Positionsstichwort sind die Dicke und die Festigkeitsklasse angegeben.		
11.23.03A	V	Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 50mm E225	60,00	m²
		EP	PP	
11.23.03C	V	Schwimm.Zem.E-Nutzestrich 70mm E225	10,00	m²
		EP	PP	
11.23.05	V	Verbundzementestrich als Nutzestrich. Im Positionsstichwort ist die Dicke und die Festigkeitsklasse angegeben.		
11.23.05A	V	Verbund Zem.E-Nutzestrich 30mm E225	460,00	m²
		EP	PP	
11.23.05B	V	<i>Eventualposition</i> Verbund Zem.E-Nutzestrich 40mm E225	460,00	m²
		LO SO EP	NICHT AUSWERFEN	
<hr/>				
UG 11.23	V	Nutzestriche	
<hr/>				

11.25	V	Sonstige Leistungen		
11.25.04	V	Estrichbewehrung. Abgerechnet wird das Raummaß des Estrichs.		
11.25.04A	V	Bewehrung Stahlfaser Mit Stahlfasern für eine etwaige Estrichfeldvergrößerung.	4,00	m³
			EP	PP
11.25.31	V	Fugenprofile für Gebäudedehnfugen in Aluminium, ohne Unterschied ob vor oder nach der Estrichverlegung, versetzt. Im Positionsstichwort ist die Profilhöhe (mm) angegeben.		
11.25.31A	V	Fugenprofil f.Gebäudedehnfugen 50mm	20,00	m
			EP	PP
<hr/>				
UG 11.25	V	Sonstige Leistungen	

11.26 V Oberflächenbehandlung

11.26.02 V Versiegeln von Estrich einschließlich Grundierung nach den Richtlinien des Herstellers, einschließlich vorherigen mechanischen Entfernens der Zementschlämme.

11.26.02A V Versiegeln Estrich Epoxy **500,00 m²**
Mit Epoxyharz mindestens 300 g/m².

EP PP

UG 11.26 V Oberflächenbehandlung

11.91	ZV	Regiearbeiten Estrich Arbeiten im Zuger der Estricharbeiten für ev. Anpassungsarbeiten, Vorbereitunge lt. schriftlicher Anweisung der ÖBA		
11.91.01	ZV	Facharbeiter	5,00	h
			EP	PP
11.91.02	ZV	Hilfsarbeiter	5,00	h
			EP	PP
11.91.05	ZV	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	400,00	VE
			EP	PP

UG 11.91	ZV	Regiearbeiten Estrich
-----------------	-----------	------------------------------	-------

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 11.21	V	Vorbereiten des Untergrundes
UG 11.22	V	Trenn- und Dämmschichten
UG 11.23	V	Nutzestriche
UG 11.25	V	Sonstige Leistungen
UG 11.26	V	Oberflächenbehandlung
UG 11.91	ZV	Regiearbeiten Estrich
<hr/>			
LG 11	V	Estricharbeiten

13	V	Außenanlagen Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Begriffe: Im Folgenden ist unter Gesteinskörnungen natürliches, recyceltes oder industriell hergestelltes Material zu verstehen. 2. Neigungen: Leistungen sind ohne Unterschied der Neigung, ausgenommen bei Oberboden, Flächenabtrag, Schüttungen, Gussasphalt und Asphaltdeckschichten auf Betonunterlage, beschrieben.		
13.11	V	Unterbauplanum		
13.11.01	V	Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).		
13.11.01B	V	Unterbauplanum Fahrbahn Für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).	550,00	m²
			EP	PP
<hr/>				
UG 13.11	V	Unterbauplanum	

13.12 V Ungebundene untere Tragschichten
1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 1.1 Maßtoleranzen:
 Das fertiggestellte Planum der ungebundenen unteren Tragschicht liegt mit einer Genauigkeit von +/- 2 cm auf Sollhöhe.
 1.2 Verdichtungswerte:
 Die geforderten Verdichtungswerte werden überall erreicht.
 1.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - das Einbauen einschließlich Verdichten
2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
 Bei Tragschichten mit trapezförmigen Querschnitten gilt die mittlere Breite als Verrechnungsbreite.

13.12.02 V Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn) mit Gesteinskörnungen.
 Im Positionsstichwort ist die Dicke der Schicht angegeben.

Eventualposition

13.12.02A V Ungebundene untere Tragsch.15-30cm Fahrbahn 100,00 m³

LO SO EP NICHT AUSWERFEN

UG 13.12 V Ungebundene untere Tragschichten

13.17	V	Bituminöse Tragschichten Angaben im Positionsstichwort: Im Positionsstichwort sind die Type des Asphaltbetons, die Art des Bitumens, die Korngrößenverteilung, die Gesteinskörnungsklasse und die Schichtdicke (im verdichteten Zustand) angegeben.		
13.17.02	V	Bituminöse Tragschichte für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).		
13.17.02C	V	AC22trag 70/100 T2 G6 Fahrbahn 6cm	550,00	m²
			EP	PP

UG 13.17	V	Bituminöse Tragschichten	
-----------------	----------	---------------------------------	-------	--

13.41 V Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten

13.41.02 V Vorspritzen mit Bitumenemulsion, einschließlich Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigung. (z.B. bei Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer).

13.41.02A V Vorspritzen **550,00 m²**

EP PP

UG 13.41 V Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten

13.50	V	Asphaltbetondeckschichten 1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: • das Aufbringen auf einer Betonunterlage bis 10 % Gefälle • alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung (z.B. gegen Beschädigungen und Verunreinigungen) 2. Angaben im Positionsstichwort bei Asphaltbeton: Im Positionsstichwort sind die Type des Asphaltbetons, die Art des Bitumens, die Korngrößenverteilung, die Gesteinskörnungsklasse und die Schichtdicke (im verdichteten Zustand) angegeben.		
13.50.03	V	Asphaltbetondeckschichten (AC-deck) für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).		
13.50.03B	V	AC11deck 70/100 A1 G1 Fahrbahn 3cm	550,00	m²
			EP	PP
UG 13.50	V	Asphaltbetondeckschichten	

13.61	V	Randbegrenzungen 1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen bei Randsteinen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: <ul style="list-style-type: none"> • flucht- und höhengerechtes Versetzen und Verlegen • eine Verfugung mit Zementmörtel (auf voller Höhe) • das Fugen- und Bettungsmaterial 2. Angaben im Positionsstichwort bei Randbegrenzungen: Im Positionsstichwort sind die Abmessungen oder Type, die Art der Bettung und die Form der Steine angegeben. 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Bögen mit einem Radius über 10 m werden als Gerade abgerechnet.		
13.61.01	V	Unterlagsbeton für Randbegrenzungen (z.B. als Unterlage, Bettung, Rückenstütze nach der Verlegung). Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.		
13.61.01A	V	Unterlagsbeton C16/20 Rand.	2,00	m³
		EP		PP
13.61.16	V	Gerade Randsteine aus Beton im 3 bis 6 cm dicken Zementmörtelbett (ZM) satt verlegt.		
13.61.16B	V	Randsteine Beton 12/25 ZM gerade	20,00	m
		EP		PP
<hr/>				
UG 13.61	V	Randbegrenzungen	
<hr/>				

13.67 ZV sonstige Arbeiten

13.67.01 ZV Rundkies Dach 16/32 gewaschen 75,00 m³
Liefen und verteilen am Flachdach

EP PP

UG 13.67 ZV sonstige Arbeiten

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 13.11	V	Unterbauplanum
UG 13.12	V	Ungebundene untere Tragschichten
UG 13.13	V	Ungebundene obere Tragschichten
UG 13.17	V	Bituminöse Tragschichten
UG 13.41	V	Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten
UG 13.50	V	Asphaltbetondeckschichten
UG 13.61	V	Randbegrenzungen
UG 13.67	ZV	sonstige Arbeiten
<hr/>			
LG 13	V	Außenanlagen

- 15** **V** **Schlitz, Durchbrüche, Sägen u. Bohren**
 Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.
 1. Ver- und Entsorgungsleitungen:

 Der Auftraggeber sorgt vor Beginn der Arbeiten, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, für eine Stilllegung oder Abschaltung etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen.
 2. Statik:
 Statische Fragen (z.B. bei vorliegenden Bewehrungen) werden vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber geklärt.
 3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
 - das Entsorgen von Baurestmassen
 3.2 Entsorgen:
 Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.
 5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
 Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.
- 15.03** **V** **Durchbrüche herstellen**
 Herstellen von Durchbrüchen:
 Im Folgenden ist das Herstellen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob in unverputzten oder verputzten Bauteilen beschrieben.
 Vor dem Herstellen von Bauteilen angegebene Öffnungen gelten nicht als Durchbrüche im Sinne dieser Unterleistungsgruppe.
- 15.03.03** **V** Durchbrüche, bis 0,1 m² groß, in Wänden (WD) aus Beton oder Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, herstellen. Im Positionsstichwort ist die Dicke der Wand angegeben.
- 15.03.03B** **V** **WD b.0,1m² Beton ü.15-30cm** **10,00 Stk**

EP PP

UG 15.03 **V** **Durchbrüche herstellen**

15.13 V Durchbrüche schließen

15.13.11 V Durchbrüche und Öffnungen in Decken (DD), bis 0,1 m² groß, mit dem Bestand entsprechendem Material, schließen. Bei Außenbauteilen wird die Wärmedämmung des Bestandes eingehalten, ohne Anschlussputz (Rohbau). Im Positionstichwort ist die Dicke der Decke angegeben.

15.13.11B V DD b.0,1m² schließen ü.15-30cm **5,00 Stk**

EP PP

15.13.11C V DD b.0,1m² schließen ü.30-40cm **5,00 Stk**

EP PP

UG 15.13 V Durchbrüche schließen

15.21	V	Sägen (Schneiden) 1. Auslösen von Bauteile: Das Auslösen der ausgeschnittenen Bauteile einschließlich der etwa notwendigen Zerkleinerung in abtransportierbare Stücke gelten als Abbrucharbeiten. Schäden, die durch nicht absaugbare Kühlwassermengen entstehen können (z.B. bei Deckenschnitten, bei Schnitten in Mantelbetonwänden und Verputzdurchnässung) werden dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben und gehen dann nicht zu Lasten des Auftragnehmers. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Sichern und Abstützen gegen Umkippen oder Herunterfallen von ausgeschnittenen Wand- oder Deckenteilen - Arbeiten an schrägen Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent zur Lot- oder Waagrechten - schräges Schneiden bis 5 Grad zur Lot- oder Waagrechten - das Abschränken der Öffnung während der Leistungsfrist (nicht aber das Erstellen notwendiger Pölzungen und Absicherungen)		
15.21.01	V	Umstellen.		
15.21.01B	ZV	Umstellen einzukalkulieren		
15.21.11	V	Sägen von Wänden, ohne Unterschied der Dicke der Wand. Abgerechnet wird das Flächenmaß (Schnittlänge x Tiefe).		
15.21.11A	V	Sägen Wand-Mwk./Beton/Mantelbeton Aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) und Mantelbeton.	3,00 m²	
		EP	PP	
15.21.11B	V	Sägen Wand-Stahlbeton Aus Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte.	5,00 m²	
		EP	PP	
15.21.12	V	Sägen von Stahlbeton-Decken (Bet-decke), ohne Unterschied der Dicke der Decke. Abgerechnet wird das Flächenmaß (Schnittlänge x Tiefe).		
15.21.12A	V	Sägen Decke-Stahlbeton nach unten Aus Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte, lotrecht nach unten.	10,00 m²	
		EP	PP	
15.21.22	V	Aufzahlung (Az) beim Sägen.		
15.21.22A	V	Az Sägen f.Absaugen Für das Absaugen des Schneidwassers mit gesondertem Gerät.	5,00 m²	
		EP	PP	
<hr/>				
UG 15.21	V	Sägen (Schneiden)	
<hr/>				

15.23	V Bohren	1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - Arbeiten an schrägen Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent zur Lot- oder Waagrechten - schräges Bohren bis 5 Grad zur Lot- oder Waagrechten - das Abschränken der Öffnung während der Leistungsfrist (nicht aber das Erstellen notwendiger Pölzungen und Absicherungen) - das Ansetzen der (Kern) -Bohrungen - das Zerkleinern der Bohrkerns bei Kernbohrungen in transportierbare Stücke 2. Eckbohrungen: Vom Auftraggeber angeordnete Eckbohrungen beim Ausschneiden von Bauteilen (wenn nicht überschritten werden darf) werden wie Bohrungen verrechnet.	
15.23.21	V Kernbohrung (nass) durch Wände und Decken (von oben) aus Mauerwerk (Mwk.), unbewehrtem Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelb.), ohne Unterschied der Dicke der Wand. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen (Absaugung in eigener Position). Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.		
15.23.21E	V Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.152-202mm	0,50	m
		EP	PP
15.23.21F	V Kernbohrung Mwk./Beton/Mantelb.ü.202-300mm	1,20	m
		EP	PP
15.23.22	V Kernbohrung (nass) durch Wände und Decken (von oben) aus Stahlbeton, ohne Unterschied der Betongüte und der Dicke der Wand. Abgerechnet wird die Summe der Bohrlängen (Absaugung in eigener Position). Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.		
15.23.22E	V Kernbohrung Stahlbeton ü.152-202mm	0,50	m
		EP	PP
15.23.22F	V Kernbohrung Stahlbeton ü.202-300mm	1,20	m
		EP	PP
<hr/>			
UG 15.23	V Bohren	

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 15.03	V	Durchbrüche herstellen
UG 15.13	V	Durchbrüche schließen
UG 15.21	V	Sägen (Schneiden)
UG 15.23	V	Bohren
<hr/>			
LG 15	V	Schlitz, Durchbrüche, Sägen u.Bohren

16	V	Fertigteile Leistungsumfang: In die Einheitspreise der Positionen Herstellen der Fertigteile ist das Anfertigen der Werkzeichnungen, auch für die Einbauteile, auf Grund vom Auftraggeber beigestellter Polier- und etwaiger Detailpläne einkalkuliert. Diese Werkzeichnungen werden dem Auftraggeber zur rechtzeitigen Freigabe vor Beginn der Erzeugung innerhalb der zu vereinbarenden Frist vorgelegt. Die Verantwortung für die fachgemäße Konstruktion und die Versetzbarkeit der Fertigteile bleibt beim Auftragnehmer. In den Einheitspreisen der Positionen Versetzen der Fertigteile sind die Kosten etwaiger durch den Auftragnehmer zu vertretenden Zwischentransporte, das Vermessen, Schweißen und Vergießen einkalkuliert. Kanten: Das Ausbilden abgefaster Kanten ist in den Einheitspreisen einkalkuliert. Bewehrung: Die erforderliche Bewehrung, einschließlich der Transportbewehrung, wird gesondert verrechnet. Einbauteile: Alle Einbauteile, die zur Manipulation, Montage und zum Verbinden der Fertigteile untereinander oder mit der Tragkonstruktion benötigt werden, sind einschließlich der Gegenstücke in den Einheitspreisen einkalkuliert. Die Gegenstücke, die beim Errichten der Tragkonstruktion versetzt werden müssen, werden zeitgerecht frei Baustelle zur Verfügung gestellt. Sonstige Einbauteile werden gesondert verrechnet. Das Versetzen der vom Auftraggeber beigestellten Einbauteile und Lager in die Fertigteile wird gesondert verrechnet. Alle Einbauteile werden so ausgebildet, dass keine Beeinträchtigungen der Sichtflächen, z.B. durch Rostbildung, eintreten können. Fugen: Einlagen und Verfüllungen, die während der Montage systembedingt zwischen den Fertigteilen oder zwischen den Fertigteilen und dem vorhandenen, angrenzenden Bauteil eingelegt oder eingebracht werden, sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Das Abdichten der Fugen wird gesondert verrechnet. Oberfläche: Die geschalteten Sichtoberflächen werden mit wassersperrenden Schalungen (aus Stahl, Kunststoff oder oberflächenvergüteten, mehrschichtigen Platten) gemäß Klasse S2A hergestellt. Die Einfüllseite ist geglättet, bei Deckenelementen waagrecht abgezogen und überrieben. Sichtflächen werden in Klasse F2 gemäß ÖNORM ausgebildet. Maßtoleranzen: Für Maßtoleranzen (Maßabweichungen) gelten die in der ÖNORM angegebene Maßtoleranzklasse 1 für Fertigteile. Montage: Montagehilfen sind einkalkuliert. Vom Statiker angeordnete Hilfskonstruktionen für die Standsicherheit während des Errichtens werden gesondert vergütet. Skizze: In der Folge wird die Bezeichnung Skizze, versehen mit den notwendigen Maßangaben, als einfachste Darstellungsmöglichkeit stellvertretend für Zeichnung, Plan und dergleichen verwendet. Abrechnung nach Fläche: Soweit nicht anders angegeben, werden alle Elemente mit der Einheit m ² gemäß ÖNORM mit dem kleinsten umschriebenen Rechteck hohl für voll abgerechnet.			
16.10	Z V	Wandelemente Herstellen, liefern und versetzen der Elemente, inkl. sämtlicher Montagehilfen und Befestigungen.			
16.10.01	Z V	entlang der Grundgrenze hergestellt (siehe Polierplan)			
16.10.01A	Z V	Hohlwandelement 25cm H bis 4,0m	95,00	m²	
			EP	PP	

16.10.01B	Z V	Hohlwandelement 35cm inkl. 10cm WD bis 6,5m Ausführung mit innenliegender Wärmedämmung	310,00	m²	EP	PP
16.10.01C	Z V	Az. WD 12cm Aufzahlung auf die vorige Pos. für eine Erhöhung der Dämmstärke.	310,00	m²	EP	PP
16.10.02	Z V	für die vorigen Hohlwandelemente				
16.10.02A	Z V	Füllbeton C20/25 GK 16	63,00	m³	EP	PP
16.10.02B	Z V	Az. C25/30	63,00	m³	EP	PP
16.10.02D	Z V	Az Füllbeton C25/30 B5 Für eine Expositionsklasse B5 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.	63,00	m³	EP	PP
16.10.03	Z V	Bewehrung ohne Unterschied der Art für die vorigen Hohlwandelemente.	8.000,00	kg	EP	PP
16.10.04	Z V	Wandnischen einseitig b. 0,2m²	5,00	Stk	EP	PP
UG 16.10	Z V	Wandelemente			

16.13	V	Deckenelemente		
16.13.30	V	Fertigteildecken mit vorgespannten Hohldielen.		
16.13.30D	ZV	Ft.Hohldielend.vorgespannt.herst.Typ VSD 6-20-C Herstellen, liefern und versetzen der Hohldielen im Bestandsbereich anstelle des Trapezblechdaches. Abgerechnet wird die verlegte Deckenfläche, gemessen über die Roste gemäß ÖNORM. Ohne Fugenverguss und Rostbeton.	90,00	m²
			EP	PP
16.13.36	V	Fugenverguss von Fertigteildecken, ohne Unterschied der Plattendicke. Abgerechnet im Ausmaß der Fertigteildecken.		
16.13.36C	V	Fugenverguss Hohldielen Von Decken mit Hohldielen.	90,00	m²
			EP	PP
16.13.38	V	Rostbeton.		
16.13.38D	V	Rostbeton C25/30 Hohldielen Bei Decken aus Hohldielen, Festigkeitsklasse C25/30.	2,00	m³
			EP	PP
16.13.45	V	Schalungen für Roste von Fertigteildecken.		
16.13.45A	V	Schalung Rost	6,00	m²
			EP	PP
16.13.47	ZV	Aufbeton 8cm im Bereich der Hohldielendecke	90,00	m²
			EP	PP
16.13.49	ZV	Rost u. Fugenbewehrung lt. Angaben vom Statiker	400,00	kg
			EP	PP
16.13.50	ZV	Auflager herstellen Herstellen des Auflagers nach Wahl des AN im Bereich der Aussen und Innenwand für die Hohldielen, inkl. sämtlicher Stemmarbeiten und Auflagerausgleichen (Bauschutt Entsorgung in eigener Pos)	25,00	m
			EP	PP
UG 16.13	V	Deckenelemente	

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 16.10	ZV	Wandelemente
UG 16.13	V	Deckenelemente
<hr/>			
LG 16	V	Fertigteile
<hr/>			

20	V	<p>Regieleistungen Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.</p> <p>1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.</p> <p>2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.</p> <p>3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.</p> <p>4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.</p> <p>5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.</p>			
20.11	V	<p>Stundensätze Stundensätze: Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.</p>			
20.11.03	V	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.			
20.11.03A	V	Maurer-,Zimmerervorarbeiter	90,00	h	
		EP	PP		
20.11.05	V	Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.			
20.11.05A	V	Hilfsarbeiter	50,00	h	
		EP	PP		
<hr/>					
UG 20.11	V	Stundensätze		
<hr/>					

20.12	V	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)		
20.12.01	V	Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.		
20.12.01A	V	Elektrische Handgeräte	20,00	h
			EP	PP
20.12.02	V	Auf der Baustelle vorhandener Kompressor, mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.		
20.12.02A	V	Kompressor m.einem Hammer Mit nur einem Hammer in Betrieb.	20,00	h
			EP	PP
20.12.18	V	Auf der Baustelle vorhandene Wasser-Pumpen mit Schlauch bis 50 m Länge, einschließlich Bedienung, ohne Stromkosten. Im Positionsstichwort ist die Leistung angegeben.		
20.12.18A	V	Pumpe+Schlauch b.5kW ohne Strom	20,00	h
			EP	PP
UG 20.12	V	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)	

20.13 V Transportleistungen

20.13.01 V Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Nutzlast angegeben.

20.13.01D V LKW ü.5-8t+Kipper **20,00 h**
Mit Kipper.

EP PP

20.13.01G V LKW ü.8-12t+Kipper+Kran **20,00 h**
Mit Kipper und Autoladekran.

EP PP

UG 20.13 V Transportleistungen

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 20.11	V	Stundensätze
UG 20.12	V	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)
UG 20.13	V	Transportleistungen
<hr/>			
LG 20	V	Regieleistungen
<hr/>			

- 35** **V** **Rauch-, Abgas- und Lüftungsfänge**
Fangsystem:
Die Fänge sind zusammengesetzt aus kompatiblen Bauteilen eines Herstellers, der die Produkthaftung für das gesamte Fangsystem übernimmt.
Mehrschalige Fangsysteme MS:
Mehrschalige Fangsysteme werden in der Folge in der Unterleistungsgruppenüberschrift und im Stichwort mit MS bezeichnet.
Ausführung:
Die Fänge entsprechen den Bauordnungen und den Brauchbarkeitsnachweisen (ÖTZ bis Ablauf der Gültigkeit, ÜA- oder CE-Zeichen) und werden gemäß den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers erstellt.
Angaben im Positionsstichwort:
Im Positionsstichwort angegeben ist der Innendurchmesser des Innenrohres D in mm.
Abgasanlagen nach Betriebsarten:
Unterdruck-Abgasanlagen mit Trockenbetriebsweise (FE) sind Fänge in denen keine schädlichen Kondensate auftreten und ausgenommen 30 Sekunden nach dem Anfahrstoß, kein Überdruck auftritt.
Unterdruck-Abgasanlagen mit Nassbetriebsweise (FU) sind Fänge in denen Kondensat planmäßig auftreten kann, jedoch ausgenommen 30 Sekunden nach dem Anfahrstoß, kein Überdruck auftritt.
Überdruck-Abgasanlagen mit Nassbetriebsweise (ÜD) sind Fänge die mit Überdruck betrieben werden (Brennwerttechnik BW) und bei denen Kondensat auftreten kann.
Fanghöhen:
Wenn keine Höhen angegeben werden, sind die Positionen für Fänge mit einer Arbeitshöhe bis 3,2 m angeboten. Die Abgeltung der Erschwernisse bei Arbeitshöhen über 3,2 bis 5 m ist mit einer Aufzählung geregelt, in die auch Gerüstmehrkosten einkalkuliert sind. Die Arbeitshöhen werden abgerechnet ab der jeweiligen Oberkante der Geschoßrohdecke bis Unterkante Geschoßrohdecke, oder im Dachgeschoß ab Oberkante Geschoßrohdecke bis Oberkante der letzten Schar oder Unterkante Kragplatte. Abgerechnet wird die Länge des Fanges (Fanggruppe) in der Achse, gemessen ab Unterkante des ersten Formsteines oder ab Fangsohle bis zur Unterkante der Abdeckplatte.
Befund:
Die ordnungsgemäße Ausführung der Fänge wird durch einen Befund bestätigt. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
Betriebsbereite Elektromontage:
Bei elektrotechnischen Teilen ist die betriebsbereite Montage aber ohne Anschluss an die Stromversorgung einkalkuliert.
Verbindungstechnik:
Verbindungselemente und Verbrauchsmaterial sind ohne Unterschied der Verbindungstechnik (Briden-, Steck- oder Schweißsystem) in den Einheitspreisen der einzelnen Bauteile einkalkuliert. Dies gilt z.B. für Klemmbänder, Bajonettverschlüsse, Schweißmaterial sowie bei Nassbetriebsweise gegebenenfalls erforderliche Dichtungen.
Befestigung, Abstandhalter:
Abstandhalter zur Fixierung (Zentrierung) der Verbrennungsgasleitung in einem Schacht oder ähnlichem sind in den Einheitspreisen einkalkuliert. Geschraubte Befestigungen (Konsolen, Wandbefestigungen) sind in eigenen Positionen beschrieben.
Fangkopf-Gerüstung:
Bis zu einer Fangkopfhöhe von 1,5 m und einer maximalen Dachneigung von 45 Grad sind die Kosten für eine Gerüstung des Fangkopfes in den Einheitspreisen einkalkuliert. Gemessen die größte Höhe über Dach.
Abrechnungsregeln:
Abgerechnet wird die Länge der fertigen, geraden Rohrleitung (Verbrennungsgasleitung und/oder Verbindungsleitung). Formstücke (z.B. T-Stücke, Bögen) werden durchgemessen und mit einer Aufzählungsposition verrechnet.
- 35.04** **V** **MS.keram.Fangsystem T400/FU hinterlüftet**

35.04.05	V	Mehrschaliges keramisches Fangsystem mit Hinterlüftung für fallweise feuchte Betriebsweise, Temperaturklasse T400, feuchtigkeitsunempfindlich (FU), Bauart I, bestehend aus Schamotteinnenrohr mit Nut-Feder Verbindung, Wärmedämmung und Leichtbetonmantelstein. Angebotene quadratische Querschnitte sind funktionsgleich. Mit zwei Fanghohlräumen.		
35.04.05C	V	MS keramisches Fangsystem FU 2xD160	5,00	m
			EP	PP

UG 35.04	V	MS.keram.Fangsystem T400/FU hinterlüftet	
-----------------	----------	---	--	-------

35.12	V	Zubehör f.MS metall.Fangsysteme FE,FU,ÜD		
35.12.31	V	Regenhaube zum direkten Ein- oder Aufstecken in (auf) den Mündungsabschluss, für mehrschalige metallische Fangsysteme aus NIRO-Stahl.		
35.12.31E	V	MS-NIRO Fangs.Regenhaube D180	2,00	Stk

EP PP

UG 35.12	V	Zubehör f.MS metall.Fangsysteme FE,FU,ÜD	
-----------------	----------	---	--	-------

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 35.04	V	MS.keram.Fangsystem T400/FU hinterlüftet
UG 35.12	V	Zubehör f.MS metall.Fangsysteme FE,FU,ÜD
<hr/>			
LG 35	V	Rauch-, Abgas- und Lüftungsfänge
<hr/>			

44 V Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

1. Begriffe:

Im Folgenden wird für:

- Außenwand-Wärmedämmverbundsystem die Abkürzung WDVS
- für untere Fassadenabschlüsse, die zum Schutz gegen Spritzwasser und etwaige Durchfeuchtung in erdberührten Bereichen gemäß ÖNORM eine besondere Ausführung erfordern (Material und Verarbeitung) der Begriff Spritzwasserbereich
- für ein Gliederungselement der Gestaltung, der Begriff Sockel verwendet.

2. Kennzeichnung/Nachweise:

Systemkomponenten des gleichen Systemherstellers (Systemhalters) und von diesem empfohlenes Zubehör werden verwendet. Auf Anforderung werden dem Auftraggeber alle Nachweise (z.B. Konformitätspapier) vorgelegt.

3. Untergrundeigenschaften:

Die Ausführung des WDVS erfolgt auf Untergründen, für die gemäß ÖNORM kein besonderer Eignungsnachweis erforderlich ist.

4. Verarbeitung:

Die Verarbeitung erfolgt durch qualifiziertes Personal gemäß den Verarbeitungsnormen. Etwaige ergänzende Verarbeitungsrichtlinien des Systemhalters und anerkannte technische Regeln zur Qualitätssicherung gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil.

4.1 Leibungen:

Die Ausführung der Wärmedämmung im Leibungs- und Sturzbereich (z.B. bei Fenster- und Türöffnungen) erfolgt in der Dicke der Fassadenfläche, soweit nicht aus zwingenden räumlichen Gründen nur eine geringere Dicke möglich ist. Für solche etwaige räumlich erzwungenen Dickenunterschiede erfolgt keine Änderung der Einheitspreise.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine Kantenausbildung mit Gewebewinkel oder Eckprofil
- Prüfungen während der Verarbeitung
- eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (örtliche Bauaufsicht) für die zeitliche und räumliche Festlegung von Stichproben und die Art der Dokumentation der Prüfergebnisse
- die Behebung etwaiger bei den Prüfungen entstandener Schäden
- die Übergabe des während der Ausführungszeit auf der Baustelle aufliegenden Protokolls mit der Schlussrechnung

44.01 V Schutzabdeckungen, Vorarbeiten

44.01.01 V Abdeckung, einschließlich Befestigungen sowie Entfernen und Entsorgen der Abdeckung nach Fertigstellen der eigenen Leistung.

44.01.01H V Abdecken Tür/Fenster abgedeckte Fläche **150,00 m²**
 Von Türen und Fenstern nach abgedeckter Fläche.

EP PP

44.01.05 V Vorbereiten des Untergrundes für das Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems (WDVS).
 Das Entsorgen der Baurestmassen ist in den Einheitspreis einkalkuliert.

44.01.05B V Fassade reinigen **200,00 m²**
Bestehende Fassade mit Wasser und Reinigungsgerät mit
angemessenem Druck und möglichst geringer Durchfeuchtung
des Mauerwerkes reinigen.
Abgerechnet wird die behandelte Fläche.

EP PP

UG 44.01 V Schutzabdeckungen, Vorarbeiten

44.02	V	WDVS aus Polystyrol (EPS-F)		
44.02.01	V	WDVS mit Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS-F, einschließlich Kleber und bewehrtem Unterputz. Im Positionsstichwort sind der Lamdawert (W/mK), die Unterputz-Nennstärke UP (mm) und die Dämmstoffdicke DD (cm) angegeben.		
44.02.01B	V	WDVS EPS-F 0,04W/(mK) UP3mm DD6cm	240,00	m²
		EP	PP	
		<i>Eventualposition</i>		
44.02.01E	V	WDVS EPS-F 0,04W/(mK) UP3mm DD10cm	240,00	m²
		LO SO EP	NICHT AUSWERFEN	
44.02.05	V	WDVS mit Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS-F, einschließlich Kleber und bewehrtem Unterputz. Im Positionsstichwort sind der Lamdawert (W/mK), die Unterputz-Nennstärke UP (mm) und die Dämmstoffdicke DD (cm) angegeben.		
44.02.05E	V	WDVS EPS-F 0,031W/(mK) UP3mm DD10cm	480,00	m²
		EP	PP	
44.02.09	Z V	Verkleidungen, Betonfläche, Bestandsflächen, udgl.		
44.02.09A	Z V	Spachten n. W. AN gerichtet für die nachfolgende Endgeschichtung	60,00	m²
		EP	PP	
44.02.25	V	Aufzahlung (Az) auf WDVS mit EPS-F mit etwaiger Sockelausbildung, einschließlich einer Lage Textilglasgitter (Stoßfestigkeit Nutzungskategorie II).		
44.02.25A	V	Az WDVS EPS-F f.erhöhte Stoßfestigkeit (I) Für eine erhöhte Stoßfestigkeit der Nutzungskategorie I.	50,00	m²
		EP	PP	
44.02.26	V	Aufzahlung (Az) auf WDVS EPS-F.		
44.02.26A	V	Az WDVS EPS-F f.Untersicht Für Erschwernisse bei Untersichten, ausgenommen Gesimse und Sturz.	70,00	m²
		EP	PP	
UG 44.02	V	WDVS aus Polystyrol (EPS-F)	

44.13	V	<p>WDVS untere Fassadenabschlüsse</p> <p>1. Spritzwasserbereich: Unabhängig davon, ob ein vor- oder rückspringender Sockel ausgeführt wird, oder die Fassade in gleicher Dicke bis zum Geländeniveau geführt wird, werden im Spritzwasserbereich (30 cm hoch) und unter der Geländeoberkante vom Systemhalter dafür vorgesehene Dämmplatten (z.B. EPS-P oder XPS-R) verwendet. Nach Wahl des Auftragnehmers können solche besonderen Dämmstoffe aus Gründen der Arbeitersparnis nach oben oder unten abgetreppt oder bis zu einer durchgehenden waagrechten Trennlinie (z.B. bis zu einem Sockelprofil) auch über oder unter dem in der Norm vorgesehenen Spritzwasserbereich von 30 cm ohne gesonderte Vergütung verwendet werden.</p> <p>2. Ausführung gemäß ÖNORM: Der untere Abschluss des WDVS zum Untergrund wird dicht ausgeführt. Wird das Niveau des anschließenden Geländes erst nachträglich hergestellt, wird das WDVS unter das künftige Niveau geführt und das WDVS im erdberührten Bereich mit einer vom Systemhalter empfohlenen Abdichtung versehen und mit einer Noppenfolie geschützt. Das WDVS und die Abdichtung werden in die senkrechte Gebäude-Abdichtung und in eine etwaige Perimeterdämmung eingebunden. Unter der Geländeoberkante und im Spritzwasserbereich werden, sofern dabei eine vorhandene Abdichtung beschädigt werden könnte, keine Dübel verwendet.</p> <p>3. Kleber: Auf Oberflächen mit bituminösen Gebäudeabdichtungen werden vom Systemhalter vorgesehene Kleber verwendet.</p>		
44.13.11	V	<p>Aufzählung (Az) auf WDVS für eine Ausführung des Spritzwasserbereiches an der Fassade (z.B. Sockel, Terrassen, Balkone, offene Loggien, Vordächer), einschließlich dem Verwenden von XPS-R Dämmstoffplatten, die der Systemhalter für den erdberührten Bereich oder den Spritzwasserbereich vorsieht. Höhenunterschied des unteren Abschlusses bis 10 Prozent der Grundrisslänge. Etwaige Sockelprofile sind in eigenen Positionen beschrieben.</p>		
44.13.11A	V	<p>Az WDVS XPS-R bei vorhandenem Gelände b.10%</p> <p>Anarbeiten an vorhandene Bauteile (z.B. Traufenbeton, Gehsteigdecke, sonstige befestigte Flächen, Terrassen, Balkone, offene Loggien, Vordächer).</p>	120,00	m
		EP		PP
<hr/>				
UG 44.13	V	WDVS untere Fassadenabschlüsse	

44.14	V	<p>Mechanische Befestigung (Dübel) 1. Mechanische Befestigungen: Die mechanische Befestigung wird gemäß ÖNORM mit Dübeln, die eine Prüfung nach Norm haben, ausgeführt. Die zusätzliche mechanische Befestigung erfolgt in der Fläche (Zone B gemäß ÖNORM B 1991-1-4) und in der Randzone (Zone A gemäß ÖNORM B 1991-1-4) mit mindestens 6 Dübeln/m² und höchstens 12 Dübeln/m². 2. Wärmebrücken und Verfärbungen : Der Wärmedurchgangskoeffizient der verwendeten Dübel wird auf Anforderung des Auftraggebers kostenlos nachgewiesen. 3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Die Einheitspreise der zusätzlichen mechanischen Befestigung gelten ohne Unterschied der tatsächlichen Dübellängen für die angegebene Dicke der Wärmedämmung zuzüglich der angegebenen Putzdicke(n) und der dem Untergrund entsprechenden Verankerungslänge gemäß Norm.</p>		
44.14.01	V	<p>Zusätzliche mechanische Befestigung für das WDVS, ohne Unterschied der Art, in der Fläche (Flächendübel). Die Auswahl der Dübel hinsichtlich Art, Länge und Gebrauchslast sowie die Wahl des Dübelschemas gemäß NORM erfolgt durch den Auftragnehmer. Abgerechnet wird die gedübelte Fassadenfläche. Im Positionsstichwort ist die Dämmstoffdicke (cm) angegeben.</p>		
44.14.01E	V	WDVS Flächendübel n.W.AN f.DD10cm	720,00	m²
			EP	PP

UG 44.14	V	Mechanische Befestigung (Dübel)
-----------------	----------	--	-------

44.15	V	Profile, Fassaden-Fertigteile, Nuten Profile, Nuten und Fassaden-Fertigteile: Profile und Fassaden-Fertigteile, die der Systemhalter empfiehlt, werden verwendet. Diese werden in Originalgebinden auf die Baustelle geliefert und so gekennzeichnet, dass sie als Systemkomponenten gemäß der Produktdeklaration des Auftragnehmers identifiziert werden können. Nuten sind so ausgebildet, dass sämtliche Flächen mit dem Unterputz und dem Oberputz überzogen sind.		
44.15.04	V	WDVS-Dehnfugenprofil mit beidseitig aufkaschiertem Textilglasgitter in das WDVS einbinden, einschließlich Ausbilden einer schlagregensicheren, dauerelastischen Dehnfuge, Zubehör und Befestigungsmittel, ohne Unterschied der Dämmstoffdicke.		
44.15.04A	V	WDVS Dehnfuge Fläche	20,00	m
		EP	PP	
44.15.05	V	WDVS-Anschlussprofil bei Fenster- und Türrahmen mit selbstklebenden Kunststoff-Leisten, Dichtband und Textilglasgitter, einschließlich Abdichten der Anschlussfugen.		
44.15.05A	V	WDVS Fenster/Tür-Anschlussprofil 2D Mit zweidimensionaler Bewegungsaufnahme.	150,00	m
		EP	PP	
44.15.07	V	WDVS-Tropfkantenprofil aus Kunststoff mit beidseitig aufkaschiertem Textilglasgitter (z.B. bei gedämmten Fensterstürzen, Balkonuntersichten, Rollladenkästen).		
44.15.07A	V	WDVS Tropfkantenprofil Kunststoff	40,00	m
		EP	PP	
44.15.09	Z V	Fensterbank Montage Vorbereitungsprofil für WDVS PVC mit dauerhaft befestigtem Textilglasgitter. Seitliches Anschlussprofil für einen dauerhaften, wartungsfreien, dichten und schlagregensicheren Fensterbankabschluss. Inkl. sämtlicher Befestigungen und Anschlußarbeiten.		
44.15.09A	Z V	Sohlbankanputzleisten ohne Unterschied der Dämmstärke, Abgerechnet je Anschluß.	10,00	Stk
		EP	PP	
UG 44.15	V	Profile, Fassaden-Fertigteile, Nuten	

44.20	V	<p>Oberputze für WDVS</p> <p>1. Putzarten, Farben: Stoßen verschiedene Putzarten oder Färbungen innerhalb zusammenhängender Putzflächen aneinander, sind die sich daraus ergebenden Erschwernisse mit einer Aufzählung geregelt. Kein Anspruch auf Aufzählung besteht, wenn verschiedene Putzarten oder Färbungen nicht aneinander stoßen oder durch angeordnete Nuten oder Faschen, die mit eigener Position abgerechnet werden, getrennt sind, und für Anschlüsse an nicht verputzte Bauteile (z.B. Verkleidungen, Inkrustierungen oder Sichtbeton).</p> <p>2. Reibstruktur: Dünnpütze, deren Oberfläche einer Kratzputzstruktur ähnelt, werden in der Folge als Reibstruktur bezeichnet.</p> <p>3. Kratzputz: Der Dickputz wird in 3- bis 4-facher Korndicke aufgetragen und mit dem Kratzbrett gekratzt. Bei kunstharzvergüteten Dickputzen auf Kalkzementbasis wird der Unterputz vorher aufgeraut.</p> <p>4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Abgerechnet wird das Ausmaß in der Abwicklung der fertigen Oberfläche.</p>		
44.20.03	V	<p>Endbeschichtung des WDVS mit Silikat-Dünnp. (Silikat-Dünnp.), in Korndicke aufgebracht, einschließlich systembedingter Grundierung, in Standardfarbe, für die der Hersteller keine Aufzählung vorsieht, aus der Farbkarte des Herstellers nach Wahl des Auftraggebers.</p>		
44.20.03D	V	<p>WDVS Silikat-Dünnp.Reibstruktur 2mm</p>	360,00	m²
		EP		PP
44.20.07	V	<p>Endbeschichtung des WDVS mit Silikon-Dünnp. (Silikon-Dünnp.), in Korndicke aufgebracht, einschließlich systembedingter Grundierung, in Standardfarbe, für die der Hersteller keine Aufzählung vorsieht, aus der Farbkarte des Herstellers nach Wahl des Auftraggebers.</p>		
44.20.07D	V	<p>WDVS Silikon-Dünnp.Reibstruktur 2mm</p>	360,00	m²
		EP		PP
<hr/>				
UG 44.20	V	<p>Oberputze für WDVS</p>	

44.90	V	<p>Regieleistungen</p> <p>1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.</p> <p>2. Mengenänderungen: Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.</p> <p>3. Beschäftigungsgruppen: Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.</p> <p>4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.</p> <p>5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.</p>			
44.90.01	V	Regiestunden.			
44.90.01A	V	Regiestunde Facharbeiter Facharbeiter.	15,00	h	
			EP	PP	
44.90.01B	V	Regiestunde Hilfsarbeiter Hilfsarbeiter.	15,00	h	
			EP	PP	
44.90.51	V	Materiallieferungen f.Regieleistungen Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061). Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung. Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt. 1 VE = 1 EURO Beispiel: angebotener Prozentsatz: +12% als Einheitspreis einzusetzen: 1,12	500,00	VE	
			EP	PP	

UG 44.90 V Regieleistungen

UNTERLEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG

UG 44.01	V	Schutzabdeckungen, Vorarbeiten
UG 44.02	V	WDVS aus Polystyrol (EPS-F)
UG 44.13	V	WDVS untere Fassadenabschlüsse
UG 44.14	V	Mechanische Befestigung (Dübel)
UG 44.15	V	Profile, Fassaden-Fertigteile, Nuten
UG 44.20	V	Oberputze für WDVS
UG 44.90	V	Regieleistungen
<hr/>			
LG 44	V	Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

LEISTUNGSGRUPPEN-ZUSAMMENSTELLUNG
--

LG 01	V	Baustellengemeinkosten
LG 02	V	Abbruch
LG 03	V	Roden, Baugrube, Sicherungen u.Tiefgründungen
LG 06	V	Aufschließung, Infrastruktur
LG 07	V	Beton- und Stahlbetonarbeiten
LG 08	V	Mauerarbeiten
LG 09	V	Versetzarbeiten
LG 10	V	Putz
LG 11	V	Estricharbeiten
LG 13	V	Außenanlagen
LG 15	V	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren
LG 16	V	Fertigteile
LG 20	V	Regieleistungen
LG 35	V	Rauch-, Abgas- und Lüftungsfänge
LG 44	V	Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)
<hr/>			
Summe:		Baumeister
		+ 20,00% Umsatzsteuer	<u>.....</u>
		Angebotssumme inklusive Umsatzsteuer
<hr/>			